



Phase zwei.

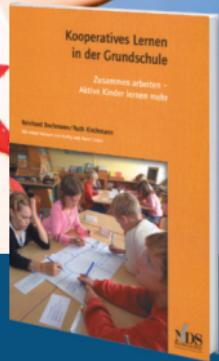
Ratgeber für
Lehramtsanwärter*innen

gew-nrw.de/referendariat

In der Grundschule durchstarten!



Kaum eine andere Schulform stellt so große Herausforderungen an das pädagogische Know-How ihrer PädagogInnen wie die Grundschule. Das Konzept bietet sich für die anspruchsvollen Aufgaben an, kleine Individualisten zu fördern und zu integrieren sowie den Unterricht in altersgemischten Klassen spannend zu gestalten.



Kooperatives Lernen in der Grundschule

DIN-A4-Format, 116 Seiten

ISBN: 978-3-87964-307-5

19,80 Euro



Kooperativer Unterricht in der Grundschule

DIN-A4-Format, 200 Seiten

ISBN: 978-3-87964-313-4

24,80 Euro

Einstieg

Liebe Kolleg*innen,

der nächste Schritt auf dem Weg ins Klassenzimmer ist geschafft! Für euch beginnt nun der Vorbereitungsdienst. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gratuliert ganz herzlich und wünscht euch für den Start in die nächste Ausbildungsphase alles Gute und viel Erfolg! Vor euch liegen jetzt neue spannende Aufgaben, bei denen wir euch als Gewerkschaft gerne unterstützen möchten.

Die GEW ist die größte Interessenvertretung an den Schulen und Seminaren in NRW. Wir sind ein starker Partner für Lehrer*innen und für alle, die es werden wollen. Als Bildungsgewerkschaft begleitet die GEW jede Reform der Lehrer*innenausbildung fachlich kompetent und kritisch. Wir setzen uns auf vielfältige Weise dafür ein, dass eure Ausbildung auf höchstem professionellen Niveau erfolgen kann und alle Beteiligten entsprechende Rahmenbedingungen für ihre Arbeit in der Schule und im Ausbildungseminar vorfinden.

In vielen Schulen macht sich bereits heute ein dramatischer Mangel an gut ausgebildeten Lehrkräften bemerkbar. Nicht allein der Beruf, sondern vor allem auch die Lehrer*innenausbildung benötigen daher eine deutliche Attraktivitätssteigerung. Die Belastungen müssen verringert und jungen Kolleg*innen bessere Karriereperspektiven geboten werden. Wer effektive Maßnahmen gegen den Lehrkräftemangel ergreifen will, sollte schleinigst auch die Ausbildungsbedingungen in den Blick nehmen. Das gilt insbesondere für die zahlreichen Seiteneinsteiger*innen, die schon heute dabei helfen, die Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

Der Vorbereitungsdienst ist ambitioniert. Viele neue Eindrücke und Erfahrungen werden auf euch zukommen, mit denen ihr euch zurechtfinden und auseinandersetzen müsst. Damit ihr trotzdem den Durchblick behaltet, stellen wir euch diesen Ratgeber zur Seite. Er enthält Tipps und Hinweise, die euch den Weg weisen durch den Dschungel von Verordnungen und Erlassen. In unserem Stichwortverzeichnis haben wir die wichtigsten Begriffe zusammengestellt und mit kurzen Erläuterungen versehen. Zudem findet ihr viele weiterführende Links, Downloads und Ansprechpartner*innen unter gew-nrw.de/berufseinstieg.

Einen guten Start und viel Erfolg wünscht euch



Julia Löhr, GEW-Landesverband NRW

Inhalt

Wissenswertes zum Vorbereitungsdienst

Wissenswertes von A bis Z

Ausbildung	5
Ausbildung an Schulen	5
Ausbildung am ZfsL	5
Ausbildungsbeauftragte	6
Ausbildungslehrer*innen	6
Ausbildungsunterricht	7
Ausbildungsprogramm	7
BASS	7
Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	8
Beihilfe und Krankenversicherung	8
Beihilfeantrag	9
Beschwerderecht/Remonstration	10
Besoldung	10
Coaching	10
Eingangs- un Perspektivgespräch (EPG)	11
Elternzeit und Elterngeld	11
Entlassung	12
Ergebnis der Staatsprüfung / Einzelnoten	12
Fahrtkosten	14
Finanzen und Besoldung	14
Gliederung des Vorbereitungsdienstes	13
Kerncurriculum	14
Kolloquium	15
Kompetenzen und Standards für die Ausbildung	15
Konferenz der Auszubildenden	16
Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung	16
Krankenversicherung	16
Krankheit	16
Lehrämter/Lehramtsbefähigung	17
Lehrerrat/Lehrerkonferenz	17

Lehrprobe	18
Mehrarbeit und Nebentätigkeiten	18
Mitbestimmung am ZfsL	19
Mutterschutz	19
OBAS	19
OVP	20
Pädagogische Wochen	20
Personalakte	20
Personalrat/Personalvertretung	21
Personenorientierte Beratung	21
Private Krankenversicherung	21
Prüfungsausschuss	22
Prüfungstag	23
Remonstration	23
Rücktritt von der Prüfung	23
Schriftliche Arbeiten	23
Schulleitung	24
Schwangerschaft und Elternzeit	24
Schwerbehinderte Menschen	25
Schwierigkeiten mit Ausbildungslehrer*innen, Fach- und Seminarleiter*innen	25
Seiteneinstieg	26
(Fach- und Kern-) Seminare	27
Seminarkonferenz	27
Seminarprogramm/ Ausbildungsprogramm	27
Seminartag	28
Sozialhilfe/Hartz IV	28
Sprecher*innenrat und Sprecher*innen der LAA	28
Teilzeitreferendariat	28
Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung	29
Unterrichtsbesuch	29
Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)	30
Urlaub/Sonderurlaub	30
Vertretungsunterricht	31
Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes	31
Widerspruch/Widerspruchsrecht und Gegenäußerung	32
Zahlung der Bezüge	33
Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)	33
Zuweisung zu den Schulen	33
Zuweisung zu den Seminaren	33

6 Tipps zur Unterrichtsplanung für Lehrproben	35
---	----

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung	36
--	----

Die GEW stellt sich vor

GEW – Die Bildungsgewerkschaft	37
--------------------------------	----

Die GEW rechnet sich	40
----------------------	----

junge GEW	42
-----------	----

Service

GEW – im Personalrat	44
----------------------	----

GEW – vor Ort	48
---------------	----

GEW – Landesgeschäftsstelle	51
-----------------------------	----

Schulferientermine	52
--------------------	----

Beitrittserklärung	53
--------------------	----

Wissenswertes von A bis Z

Ausbildung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Sie findet i.d.R. in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung wird gem. § 9 von der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) getragen, die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiter*innen. Die Schulleitung der Ausbildungsschule ist für den Unterricht der Lehramtsanwärter*innen (LAA) verantwortlich (ebd.). Diese Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind für die Ausbildung, v.a. dann, wenn es Probleme gibt, bedeutsam. ZfsL- und Schulleitung sollen im Interesse der Ausbildung zusammenarbeiten (ebd.). Das Interesse an einer qualifizierten und reibungslosen Ausbildung der LAA ist für die GEW oberste Prämisse.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Ausbildung an Schulen

Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des gemeinsamen → *Kerncurriculums* statt. Die Ausbildung umfasst gem. § 11 (1) OVP Hospitationen und → *Ausbildungsunterricht*. Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrberufs, die im Kerncurriculum

ausgeführt werden. Im Benehmen mit der Seminarleitung setzt die Schulleitung die Lehramtsanwärter*innen (LAA) im selbstständigen Unterricht ein. Dabei gibt die OVP (ebd.) vor, dass die Belange der Ausbildung und die Wünsche und Ausbildungsinteressen der LAA angemessen zu berücksichtigen sind. Nutze diese Einflussnahme!

Für die → *Unterrichtsbesuche* müssen die Termine mit den Ausbilder*innen abgestimmt werden. Rechtzeitige Planung ist ratsam. In beiden Fächern sind insgesamt zehn Unterrichtsbesuche zu absolvieren, für die jeweils eine kurze schriftliche Planung vorgelegt werden muss. „Ein Unterrichtsbesuch bezieht in besonderer Weise Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken ein.“ (§ 11(3) OVP)



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Ausbildung am ZfsL

Für die Ausbildung am ZfsL stehen durchschnittlich sieben Stunden zur Verfügung, für die Ausbildungsveranstaltungen dort ist wöchentlich ein Tag reserviert. Lehramtsanwärter*innen (LAA) sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet (§10 (1-3)). Die OVP macht

auch Vorgaben zur Größe der Ausbildungsgruppen: „An den überfachlichen Ausbildungsguppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil.“ (§ 10(3) OVP) Verpflichtender Bestandteil der Ausbildung ist die → *personenorientierte Beratung* (§ 10(4) OVP).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/ausbildung

vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben.“ (§ 13(2) OVP) Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als → *Ausbildungslehrer*innen* tätig werden und an den → *Eingangs- und Perspektivgesprächen* an ihrer Schule teilnehmen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/ausbildungsbeauftragte

Ausbildungsbeauftragte

Zu ihren Aufgaben gehören laut OVP (§13) „die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen“ und „die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter“. Damit sind sie die wichtigsten Ansprechpartner*innen für die Lehramtsanwärter*innen (LAA) im Kollegium der Schule. Weitere Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten, die von der Schulleitung im Benehmen mit der Schulkonferenz bestimmt werden (§ 13(1) OVP), sind „die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen“ (also nicht nur der Referendarausbildung, sondern der Ausbildung insgesamt, also z.B. auch des Praxissemesters) sowie „die Beratung der Schulleitungen“, die beide eher zu den erweiterten Schulleitungsaufgaben gehören. Das zeigt sich insbesondere bei der Beurteilung der LAA, denn Ausbildungsbeauftragte haben maßgeblichen Einfluss auf die Abschlussnote der Schulleitung: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll

Ausbildungslehrer*innen

... werden manchmal auch Mentor*in genannt. Es sind diejenigen Lehrer*innen an der Ausbildungsschule, bei denen du zunächst hospitierst und anschließend auch selbst unterrichtest. Sie sind damit die wichtigsten kollegialen Unterstützer*innen im angeleiteten Ausbildungunterricht. Versuche auf die konkrete Auswahl dieser Person Einfluss zu nehmen, indem du sie dir selbstständig aussuchst und dein Interesse vorbringst. Die Ausbildungslehrer*innen müssen ein Gutachten am Maßstab der „Standards“ der Ausbildung (→ *Kompetenzen und Standards*) erstellen, das in die Abschlussbeurteilung der Schulleitung (Langzeitbeurteilung, § 16 OVP) einfließt, aber nach wie vor (im Gegensatz zu den Beurteilungsbeiträgen der Fachleiter*innen) keine Note enthält. Zu jedem Gutachten (→ *Beurteilungsbeitrag*) hast du das Recht, dich schriftlich zu äußern (→ *Widerspruch/ Gegenäußerung*).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/ausbildung

Ausbildungsunterricht

Ausbildungsunterricht im Verständnis der OVP ist das schulpraktische Übungsfeld für Lehramtsanwärter*innen (LAA), das zunächst von den → *Ausbildungslehrer*innen* verantwortet wird. Aber auch der von LAA allein verantwortete → *Bedarfsdeckende Unterricht (BdU)* ist Ausbildungsunterricht. Der Gesamtumfang des Ausbildungsunterrichts beträgt 14 Stunden pro Woche, eine immense Belastung für die LAA. Im 18-monatigen Vorbereitungsdienst ist der Umfang des BdU bei jeweils 9 Stunden pro Schulhalbjahr gleich geblieben. Diese sind in den 14 Stunden Ausbildungsunterricht enthalten.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Ausbildungsprogramm

... wird von jeder Ausbildungsschule zusammen mit dem → *Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Zfsl)* auf Grundlage des → *Kerncurriculums* entwickelt und dient als Orientierung für deine gesamte schulische Ausbildung (§ 14 OVP). Die → *Ausbildungsbeauftragten* werden es euch übergeben und erläutern, da sie insbesondere für deren Durchführung mitverantwortlich sind. Gib dabei deine Interessen und Wünsche an. Das Ausbildungsprogramm umfasst: Hilfen für den Lehrberuf (u. a. Hilfen zum Zurechtfinden an der Schule und zur Erledigung des täglichen Kleinkrams, Hilfen zur Rollenfindung und Konfliktbewältigung), Schule als Institution (u. a. rechtliche As-

pekte), kollegiale Beratung bei schwierigen Situationen in Klassen und Kursen, Leistungsbeurteilung/Korrekturen (u.a. Beurteilung von „Sonstiger Mitarbeit“, Austausch von Korrekturerfahrungen), Teilnahme am Schulleben (u. a. schulspezifische Aufgaben und Schulprogramm, Konferenzen, schulinterne Fortbildung, Projektwochen), Kennenlernen der Aufgaben von Schule und Lehrer*innen (u. a. Beratungsaufgaben, Formen der Förderung und Differenzierung), Zeitmanagement. Auch die → *Zfsl* entwickeln ein Ausbildungsprogramm, in dem sie ihre besonderen Ziele und Konzepte festhalten und ein Verfahren zur Evaluation festlegen (OVP §10(6)). Siehe auch → *Seminarprogramm*.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/seminarprogramm

BASS

Die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften“ enthält alle wichtigen Gesetze und Erlasse für die Schulen in NRW. Die BASS erscheint jährlich und liegt in der Schule und im Studienseminar aus.

Wichtige Inhalte (BASS-Gliederungspunkte):

- Schulgesetz NRW (SchulG) (1-1): Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverhältnis, Schulpersonal, Schulverfassung
- Allgemeine Dienstordnung (ADO) (21-02 Nr. 4): Unterrichtseinsatz, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit, Klassenleitungsaufgaben, Beschwerden und Eingaben
- Lehrerausbildungsgesetz (LAG) (1-8)

- Schulordnung, Schulpflicht (12-0 bis 12-6)
- Ordnung der Bildungsgänge (13-1 bis 13-7)
- Fördermaßnahmen, schulische Bildungsarbeit, Schulentwicklung etc. (14-0 bis 14-8)
- Inhalte und Methoden des Unterrichts (15-0 bis 15-6)
- Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte: OVP (20-03 Nr. 11), OBAS (20-03 Nr. 17)
- Dienstreicht: Elternzeit für LAA (21-05 Nr. 9), Sonderurlaub (21-05 Nr. 11), Nebentätigkeit (21-03 Nr. 1), Lehre^rinneneinstellung (21-01 Nr. 16)



WEITERLESEN

gew-nrw.de/bass

Bedarfsdeckender Unterricht (BdU, offiziell „selbstständiger Unterricht“)

Nach → OVP (§11(5)) solltest du in den beiden vollständigen Schulhalbjahren in der Mitte der Ausbildung jeweils durchschnittlich neun Stunden bedarfsdeckend unterrichten. In den ersten und letzten drei Monaten deiner Ausbildung wird kein BdU erteilt. Die BdU-Stunden sind Teil der 14 Stunden Ausbildungunterricht. Für den Unterricht unter Anleitung bleiben also auf Grund des hohen BdU-Anteils relativ wenige Stunden. Dies wurde von der GEW schon immer kritisiert, wie auch die „Bedarfsdeckung“, denn in Schule und Ausbildung existieren zu wenig Ressourcen für eine effektive, gesonderte Begleitung des BdU. „Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen

mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen.“ OVP (§11(7)) Du hast also Möglichkeiten, auf die Art des BdU-Einsatzes Einfluss zu nehmen (Gespräche mit der Schulleitung, den Ausbildungsbeauftragten, ggf. dem Seminar). Dabei ist §11(4) der OVP von Bedeutung: „Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.“ Dass du möglichst in deinen beiden Ausbildungsfächern eingesetzt wirst, ergibt sich aus den Zielen der Ausbildung, ist aber nicht immer selbstverständlich. Der BdU-Einsatz ist außerdem auch in AGs, Team-Teaching oder anderen schulischen Maßnahmen möglich.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/bdu

Beihilfe und Krankenversicherung

Im Referendariat sind Lehramtsanwärter*innen (LAA) „Beamt*innen auf Widerruf“. Beamt*innen sind generell von der Sozialversicherung befreit. Es gibt keinen Zuschuss des Dienstgebers zu den Beiträgen einer Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes erhalten LAA wie alle

Beamt*innen im Krankheitsfall eine Beihilfe zu den entstandenen Krankheitskosten. So werden in der Regel 50 % der Krankheitskosten von der Beihilfestelle erstattet. Wie hoch der Beihilfeanspruch ist, hängt ganz von deiner persönlichen Situation ab:

Der Beihilfebemessungssatz (Anteil der erstatteten Kosten) beträgt:

- für Beihilfeberechtigte selbst 50 % (70 % bei zwei oder mehr Kindern)
- für berücksichtigungsfähige Ehepartner*innen 70 %
- für ein berücksichtigungsfähiges Kind 80 %

In Ergänzung der Beihilfe wird zweckmäßigerweise eine → *Private Krankenversicherung (PKV)* abgeschlossen. Die PKV-Unternehmen bieten für LAA einen sog. beihilfeergänzenden Ausbildungstarif an. Hier kann es jedoch aus Altersgründen oder bei besonderen Versicherungsrisiken (Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen, aber auch Schwangerschaft) zu Schwierigkeiten kommen, wenn das PKV-Unternehmen den Abschluss einer solchen Versicherung verweigert. Der Zugang zum Ausbildungstarif ist in den PKV-Unternehmen z.T. von unterschiedlichen Altersgrenzen abhängig (z.B. Zugang bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres). Im Übrigen besteht für die PKV-Unternehmen bei Beamt*innen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Aufnahmewang, wie er für Beamt*innen auf Probe in den ersten sechs Monaten nach Beginn dieses Beschäftigungsverhältnisses besteht. In diesem Fall muss die gesetzliche Krankenversicherung aus

der Studienzeit oder der bisherige private Krankenversicherungsschutz fortgesetzt werden. → *Beihilfeantrag*



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beihilfe

gew-nrw.de/krankenversicherung

Beihilfeantrag

Der Beihilfeantrag ist grundsätzlich von Beihilfeberechtigten selbst zu stellen und zu unterschreiben. Erstattungsanträge durch sonstige Personen (Partner*innen, Familienangehörige) benötigen eine entsprechende Vollmacht. Eine → *Beihilfe* wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen spätestens jedoch nach einem Jahr nach Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für Heilkuren, häusliche Pflege, Zuschussgewährung gibt es spezielle Antragsgebühren. Zur Gewährung der Beihilfe müssen die entsprechenden Aufwendungen einen Betrag von 200 Euro übersteigen. Kommt dieser Betrag innerhalb von zehn Monaten nicht zusammen, wird Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen 15 Euro übersteigen. Beihilfeanträge sind grundsätzlich bei der Beihilfestelle zu stellen, nur schriftlich, und direkt der Bezirksregierung zuzuleiten; entsprechende Antragsvordrucke sind in den Sekretariaten der ZfS L erhältlich. Zusammen mit den Kopien der Rechnungen, keine Originalbelege, wird der Beihilfeantrag (Kurz- bzw. Langfassung) an die „Zentrale Scanstelle Beihilfe“ nach Detmold geschickt. Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Ver-

sicherungsschutzes (nicht bei Beitragsänderung) ist mit dem Antrag ein Versicherungsnachweis der privaten Krankenversicherung einzureichen..



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beihilfe

Beschwerderecht/Remonstration

Lehramtsanwärter*innen (LAA) sind Beamter*innen auf Widerruf. Beamter*innen allgemein steht das Recht auf Remonstration, Beschwerde oder Klage zu, wenn eine dienstliche Anweisung gegen das Gesetz verstößt. Wer sich als Beamter*in benachteiligt fühlt, z.B. aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder des Alters u.dgl. hat ein Recht auf Beschwerde. Beamter*innen tragen für ihre dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung (§ 36 Beamtenstatusgesetz/ BeamterStG). In der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer (ADO) wird die Pflicht zur Remonstration für alle Lehrkräfte gleichermaßen zu ihren Dienstpflichten gerechnet (§ 3 Abs. 2, 4 ADO). Wer sich absichern will, reicht die Remonstration schriftlich ein und besteht auf einer schriftlichen Antwort. In jedem Fall ist der Dienstweg einzuhalten. Beschwerden über Kolleg*innen sind an die Schulleitung, über Schulleiter*innen an das Schulamt bzw. die Bezirksregierung, Beschwerden über Fachleiter*innen an die Seminarleitung zu richten. Bevor es jedoch zu solch weitreichenden Schritten kommt, ist es immer ratsam und empfehlenswert, sich an die entsprechenden Gremien in Seminar und

Schule, z.B. → Lehrerrat oder an die zuständige → Personalvertretung zu wenden. Ein Anruf bei der GEW ist ebenfalls angezeigt. Lass' dich beraten und begleiten!

In besonderen Fällen ist manchmal auch eine Klage angesagt. Beamter*innen wenden sich an das Verwaltungsgericht. Mitglieder der GEW suchen aber vorher den Rechtsschutz ihrer Gewerkschaft auf. Klagen vor dem Verwaltungsgericht können aber erst nach einem erfolglosen Widerspruchsverfahren eingereicht werden. Der Widerspruch wird bei der Dienststelle eingereicht. So oder so: GEW-Mitglieder erkunden zunächst über Rechtsberatung und Rechtsschutz, wie zu handeln und was zu tun ist.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/remonstration

Besoldung

→ Finanzen und Besoldung



WEITERLESEN

gew-nrw.de/finanzen

Coaching

→ Personenorientierte Beratung



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beratung-ausbildung

Eingangs- und Perspektivgespräch (EPG)

Dieses Gespräch soll in den ersten sechs Wochen deiner Ausbildung mit Seminarrausbildern*innen (deiner Wahl) und Vertreter*innen der Ausbildungsschule (i.d.R. die Ausbildungsbeauftragten) stattfinden. Ausgehend von deinen schon vorhandenen Kompetenzen, dient es der individuellen Planung deiner Ausbildung und welchen Beitrag Schule und Seminar dazu leisten können. Es bezieht sich auf eine von dir gehaltene Unterrichtsstunde, die ausdrücklich nicht benotet wird. Das bedeutet nicht, dass diese Stunde dem EPG vorausgehen muss und erst recht nicht, dass diese Unterrichtsstunde ein Unterrichtsbesuch nach §11(3)OVP ist. Die Ergebnisse des Gesprächs werden von dir schriftlich festgehalten und von den anderen Teilnehmer*innen ggf. ergänzt. Die dort festgehaltenen Planungen sollen im Laufe der Ausbildung fortgeschrieben werden. Es ist ratsam, die Ergebnisse des EPG allen an der Ausbildung Beteiligten zur Kenntnis zu geben, nur so können sie für den weiteren Verlauf der Ausbildung Früchte tragen, indem gemeinsam an den besprochenen Punkten angesetzt und weiter gearbeitet werden kann. Diese individuelle Chance sollte auf jeden Fall genutzt werden, ein gut vorbereitetes Gespräch und die selbstbewusste Einbringung deiner Wünsche und Interessen bieten dafür die beste Voraussetzung.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/epg

Elternzeit und Elterngeld

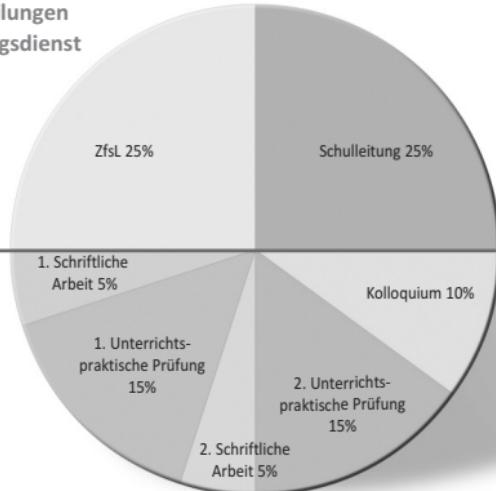
Lehramtsanwärter*innen (LAA) haben einen Anspruch auf Elternzeit für das zu betreuende Kind. Sie kann von jedem Elternteil allein oder von beiden gemeinsam genommen werden. Elternzeit ist höchstens bis zum 36. Lebensmonat des Kindes möglich. Allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann auf zwei Zeitäbschnitte verteilt werden. Mit Zustimmung der Dienststelle (Bezirksregierung) ist eine Übertragung von bis zu einem Jahr Elternzeit auf die Zeit zwischen dem vierten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, z.B. während des ersten Schuljahres, möglich. Wichtig: Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamt*innen auf Probe oder auf Widerruf (LAA) gegen deren Willen nicht ausgesprochen werden. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sieben Wochen, der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Bezirksregierung (Dezernat 47, das entsprechende Formular gibt es im Seminar) zu stellen. Unabhängig von der Elternzeit kann auch Elterngeld beantragt werden. Das Elterngeld orientiert sich am individuellen Einkommen (grundsätzlich 65% des Nettoeinkommens der letzten 12 Monate, höchstens aber 1.800 Euro pro Monat) und ist für die ersten 12 bzw. 14 Lebensmonate (zusammen zwei „Partnermonate“, wenn auch die Partner*innen min. zwei Monate zuhause bleiben) des Kindes zahlbar. Siehe auch → *Teilzeitreferendariat*.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/elternzeit
gew-nrw.de/elterngeld

Langzeitbeurteilungen im Vorbereitungsdienst

Beurteilungen in der Prüfung



Entlassung

In der OVP §6(3) ist die Entlassung von Lehramtsanwärter*innen (LAA) aus dem Referendariat explizit geregelt. LAA können unter folgenden Umständen entlassen werden: a) wegen eines Verhaltens, das zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder b) wenn ein Einsatz im BdU bis zum Ende der ersten Hälfte der Ausbildung nicht erfolgen konnte und die Gründe in der Person liegen. Als Verhalten unter a) werden z.B. „Dienstpflichtverletzungen in Schule oder Studienseminar“ gewertet. Die GEW gewährt ihren Mitgliedern in diesen Angelegenheiten rechtlichen Beistand. Zur Problematik eines eigenen Antrags auf Entlassung siehe → *Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes*.

Ergebnis der Staatsprüfung / Einzelnoten

Die Grafik (siehe Seite 12) verdeutlicht, wie sich die Endnote aus den „Langzeitbeurteilungen im Vorbereitungsdienst“ und den „Beurteilungen in der Prüfung“ zusammensetzt (OVP §34).

Wichtige Punkte dabei sind:

- Vom ZfSL gibt es eine zusammengefasste Langzeitbeurteilung mit Note, in die die beiden Fachbeurteilungen mit Note eingehen. Darin werden nicht nur die fachlichen, sondern auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit beurteilt (§16(2) OVP). Die Fachleiter*innen sollen nach Beratung untereinander der Leitung des ZfSL einen gemeinsamen Vorschlag mit Endnote vorlegen. Ist das begründet nicht möglich, wird der Vorschlag der zuständigen Seminarleitung vorgelegt.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/entlassung-ausbildung

- Zur Langzeitbeurteilung der Schule siehe unter → *Schulleitung*.
- Die Langzeitbeurteilungen haben neben glatten Notenstufen jeweils eine mögliche Zwischennote (1,5, 2,5 oder 3,5). Das Gesamtergebnis des Exams wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- Die beiden → *schriftlichen Arbeiten* werden mit je 5% bewertet.
- Die beiden → *Unterrichtspraktischen Prüfungen* (UPPs) fallen mit je 15% ins Gewicht, das Kolloquium mit 10%.

Die LAA erhalten ein Exemplar beider Langzeitbeurteilungen von Schule und ZfSL und aller Beurteilungsbeiträge von

Fachleitern*innen und Ausbildungslehrern*innen. Die beiden Langzeitbeurteilungen müssen im Schnitt mindestens „ausreichend“ (4,0) sein, sonst gilt die Staatsprüfung ohne Prüfungsleistungen als nicht bestanden (§16(5) OVP).

Über den jeweiligen Ausbildungsstand während der Ausbildung kannst du jederzeit von den Ausbilder*innen und der Schulleitung Auskunft verlangen. Dieses Recht ist Bestandteil der OVP (§10(5)) und damit verbindlicher Teil der Ausbildungsberatung.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

1.11.	1.2.	1.8.	1.2.	30.4.
Eingangs- und Perspektiv- gespräch in ersten sechs Wochen	Zwei Halbjahre „Bedarfsdeckender Unterricht“ Letzter Monat vorm letzten Halbjahr: Meldung zur Prüfung		Prüfungstag mit zwei UPPs und Kolloquium	
1. Ausbildungs- quartal	2. Ausbildungs- quartal	3. Ausbildungs- quartal	4. Ausbildungs- quartal	5. Ausbildungs- quartal
1.5.	1.8.	1.2.	1.8.	31.10.
komplettes Schuljahr				

Fahrtkosten

„Reisen zum Zwecke der Ausbildung“ können nach dem Reisekostengesetz erstattet werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht für Lehramtsanwärter*innen (LAA) und Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Seite-einstieger*innen) allerdings nicht. Die Kann-Bestimmung ist abhängig von der Haushaltsslage. Wenn überhaupt werden die Aufwendungen lediglich bis zur „Höhe der Kosten für die niedrigste Klasse regelmäßigt verkehrender Beförderungsmittel“ erstattet, und zwar nur dann, wenn Ausbildungsschule bzw. Seminar nicht am Wohnort liegen. Abrechnungsgrundlage für die Erstattung wird dann die jeweils kürzeste Entfernung zwischen Seminar und Schule bzw. Wohnort und Schule. Kann nachgewiesen werden, dass die Fahrt mit einem privaten PKW die günstigste Anreise zu Schule oder Seminar ermöglicht, wird Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer unter Zugrundelegung der kürzesten verkehrsüblichen Fahrtstrecke gezahlt.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/finanzen

Finanzen und Besoldung

Die finanzielle Lage der Lehramtsanwärter*innen (LAA) ist katastrophal! Die GEW hat die Landesregierung immer wieder aufgefordert, den gesetzgeberischen Spielraum zur Verbesserung der Besoldung der LAA voll auszuschöpfen. Bislang ist nichts Substanzielles dazu geschehen. Für alle LAA

fällt der „Anwärtergrundbetrag“ unterschiedlich hoch aus. Es gibt drei Kategorien, die sich nach dem späteren Eingangamt als Lehrkraft richten (A12, A13, A13 mit Zulage). Hinzu kommt jeweils ein sog. Familienzuschlag, für den Fall, dass LAA verheiratet sind (Stufe 1) bzw. unterhaltspflichtige Kinder haben (Stufe 2ff). Weihnachts- und Urlaubsgehalt gibt es nicht (mehr). Die früher fällige Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld) ist inzwischen in die Besoldungstabelle (Grundgehaltssätze) eingefügt worden. Wird der Vorbereitungsdienst verlängert (im Falle des Nichtbestehens der Prüfung oder aus sonstigen Gründen wie z.B. einer längeren Krankheit), erfolgt eventuell eine Reduzierung der Bezüge. Bei einer Verlängerung wegen Nichtbestehens reduzieren sich in der Regel die Bezüge um etwa 15 %.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/finanzen

Kerncurriculum

Mit der reformierten Lehrer*innenausbildung in NRW gibt es ein gemeinsames verbindliches und strukturierendes Kerncurriculum für die ZfSL und Ausbildungsschulen. Es verfolgt die Ziele: landesweite Vergleichbarkeit der Ausbildung, Verzahnung der Ausbildungsbereiche (fachliche und überfachliche Ausbildung sowie Ausbildungsschule), Gewährleistung nachhaltiger Ausbildungsqualität und Transparenz für die LAA. Es erstreckt sich über Handlungsfelder und konkretisiert diese durch praxisrelevante Handlungssituationen, von denen es heißt: „LAA haben gegenüber Schule

und ZfSL den Anspruch, in allen Handlungssituationen ausgebildet zu werden.“ Dazu werden im Kerncurriculum die Handlungssituationen exemplarisch durch „Erschließungsfragen“ bearbeitet, die in der Ausbildung dann durch deine Fragen als LAA modifiziert, ergänzt, ersetzt werden sollen. Denen folgen die dazu gehörenden Ausbildungsinhalte („Inhaltliche Bezüge“) sowie die entsprechenden → *Kompetenzen und Standards*. Damit soll dem Anspruch der individuellen Professionalisierung der LAA entsprochen werden.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung

Kolloquium

Den Abschluss des Prüfungstages bildet das Kolloquium. Nach den beiden → *unterrichtspraktischen Prüfungen (UPPs)* erfolgt am gleichen Tag noch eine mündliche Prüfung von 45 Minuten. „Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinander zu setzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat. Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.“ (OVP § 33(1) und (2)) Die Themen der Prüfung orientieren sich an den → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung*.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung

Als Anlage 1 sind die „Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung“ obligatorischer Teil der → OVP und definieren damit maßgeblich die Inhalte der Ausbildung in Schule und Seminar bis hin zur Prüfung. Sie korrespondieren mit dem verbindlichen Kerncurriculum, das die Ausbildung im Vorbereitungsdienst „konzentriert und strukturiert“. Gemäß der OVP-Anlage konkretisiert sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Lehrer*innen in sechs Handlungsfeldern, in denen elf professionelle Handlungskompetenzen (analog KMK-Beschluss v. 12.6.2014) erworben werden können. Besonders herausgestellt wird das Handlungsfeld „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“, das als richtungsweisend für das Lehrer*innenhandeln definiert wird. Die „Kompetenzen und Standards“ prägen nicht nur das Ausbildungsprogramm von ZfSL und Schulen, sondern bieten auch vielfältige Chancen für kollektive Diskussionen im Seminar und darüber hinaus auch für eine selbstständige Reflexion der eigenen Ausbildung und der weiteren Entwicklung von Professionalität und individueller Persönlichkeit als Lehrer*in.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ausbildung
gew-nrw.de/kompetenzen

Konferenz der Auszubildenden

Die Konferenz der Auszubildenden an jedem Seminar besteht aus allen Lehramtsanwärter*innen (LAA) mit einem gewählten Vorsitz aus ihrer Mitte. Die Konferenz kann „Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung in Seminar und Schule“ und Anträge an andere Gremien beschließen. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

dungen können die Gremien der einzelnen Seminare dem Wortlaut der Geschäftsordnung der ZfsL nach nur zuarbeiten, nicht selbständig in ihrem Bereich entscheiden. Die Konferenz ist nicht paritätisch besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienseminarleitung. Siehe auch → *Mitbestimmung am ZfsL*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/zfsL

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung

Die Konferenz des ZfsL ist oberstes und einzige explizit beschlussfassendes Gremium des Studienseminars. Stimmberechtigt sind die Studienseminarleitung, die Seminarleiter*innen sowie je zwei gewählte Fachleiter*innen und je drei „Auszubildende“ pro Seminar. Sie entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im Studienseminar, mit den Schulen und anderen Einrichtungen
- Studienseminarprogramm
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen
- Beantragung und Verteilung von Haushaltssmitteln

Außerdem empfiehlt sie Grundsätze zur Leistungsmessung und -beurteilung. Diesen (für die Ausbildung) wichtigen Entschei-

Krankenversicherung

→ *Private Krankenversicherung*



WEITERLESEN

gew-nrw.de/krankenversicherung

Krankheit

Im Krankheitsfall informierst du umgehend Seminar und Ausbildungsschule, nach drei Tagen ist ein Ärztliches Attest mit der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung erforderlich. Gemäß „Alimentationspflicht des Dienstherren“ werden die Bezüge weitergezahlt. Bei längerer Erkrankung, wenn Fehlzeiten von mehr als sechs Wochen vorliegen, kann (nach §7(3) OVP) der Vorbereitungsdienst auf Antrag in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Nimm in diesem Fall Kontakt mit dem zuständigen Personalrat auf.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/krankheit

Lehrämter/Lehramtsbefähigung

Lehramtsanwärter*innen (LAA) sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in die besonderen Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen (§ 12 OVP). Für LAA an Berufskollegs wird stattdessen ein vierwöchiges Praktikum vorgeschrieben. Nach § 3 LABG gibt es derzeit folgende Lehrämter:

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Unterrichtsteilung in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderung (GU). Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Mit der Lehramtsbefähigung Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist der Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gesamtschulen möglich. LAA, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Master- oder Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl. Wer während des Vorbereitungsdienstes ein weiteres Lehramt absolviert, setzt die Ausbildung in dem Lehramt fort, für das die Ausbildung

begonnen wurde. Durch Ablegen der Staatsprüfung wird gem. § 15 LABG auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt erworben.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/lehramtsbefaehigung

Lehrerrat/Lehrerkonferenz

Das Schulgesetz sieht vor, dass an jeder Schule ein Lehrerrat zu wählen ist. Als weitere Gremien der Mitwirkung und Mitbestimmung an den Schulen gibt es die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Einrichtung des Lehrerrates soll bewirken, innerschulische Probleme dort zu lösen, wo sie entstanden sind. Er übernimmt also eine wichtige Clearing-Funktion und hat eine starke Vermittlungsaufgabe, für die eine grundlegende Vertrauensbasis unerlässlich ist. Darüber hinaus sind dem Lehrerrat personalvertretungsrechtliche Aufgaben (die vorher beim → *Personalrat* lagen) übertragen worden. Darunter fällt z.B. die Mitbestimmung über (vorhersehbare) → *Mehrarbeit und Nebentätigkeiten*, wovon nicht selten auch LAA betroffen sind und so dessen Unterstützung brauchen. Die Lehrerkonferenz hat die allgemeine Aufgabe, über die pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu beraten und die Zusammenarbeit der Lehrer*innen bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts zu fördern. In der Schulkonferenz werden die Interessen aller am Schulleben Beteiligten (von der Schulleitung bis zu den Schüler*innen) zusammengeführt.

Maßgeblich für die Mitbestimmung im Schulsystem ist → *der Personalrat/die Personalvertretung*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/lehrerrat

gew-nrw.de/lehrerkonferenz

Lehrprobe

→ Unterrichtsbesuch



WEITERLESEN

gew-nrw.de/lehrprobe

Mehrarbeit und Nebentätigkeiten

„Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu drei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.“ (§11(8) OVP)

Das bedeutet:

- Für jede Mehrarbeit ist deine Zustimmung und außerdem die des Seminars erforderlich (um den Vorrang der Ausbildung zu gewährleisten).
- Bis zum Examenstag sind maximal drei Stunden (zuvor zwei!), danach maximal sechs Stunden möglich (Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter*innen). Siehe auch → *Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung*.

- Bezahlte Mehrarbeit bei LAA ab der ersten Stunde nach den jeweils gültigen Mehrarbeitsätzen (BASS 21-22 Nr.22), die Abrechnung erfolgt über die Schule.
- Vorhersehbare Mehrarbeit unterliegt dabei der Mitbestimmung durch den → *Lehrerrat*.

Von der Mehrarbeit zu unterscheiden ist eine Nebentätigkeit nach Nebentätigkeitsverordnung von bis zu 5 Stunden unterrichtlicher oder bis zu 8 Stunden sonstiger Tätigkeit, die bei der Bezirksregierung (schriftlich auf dem Dienstweg) zu beantragen ist und genehmigt werden muss.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen genehmigt die Bezirksregierung maximal fünf (sechs nach dem Prüfungstag) Wochenstunden Nebentätigkeit, und zwar für Nebentätigkeit und nebenamtlichen Unterricht zusammen!

Die GEW NRW meint: Dieser Unterricht trägt zur Unterrichtsversorgung bei, verhindert aber dadurch mögliche Neueinstellungen von Lehrer*innen. Die GEW NRW kritisiert, dass die „schwächsten Mitglieder“ eines Kollegiums zu dieser (bezahlten) Mehrarbeit angehalten werden sollen. Dies kann nicht der richtige Weg sein die Personalengpässe an den Schulen auszugleichen und die spärlichen Bezüge der LAA auszugleichen. Daher fordert die GEW NRW eine deutliche Erhöhung der LAA-Besoldung! Die Schulen benötigen darüber hinaus eine Personalreserve von mindestens 7%.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mehrarbeit

gew-nrw.de/nebentaeigkeit

Mitbestimmung am ZfsL

Die Möglichkeiten der Partizipation und Mitbestimmung an den ZfsL sind in der „Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung“ (GO) geregelt. Die → *Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung* bildet darin das oberste Gremium. Sie setzt sich aus der Leitung des ZfsL, Seminar- und Fachleiter*innen sowie Auszubildenden zusammen, ist dabei jedoch nicht paritätisch besetzt. Sie entscheidet u.a. über Grundsätze der Zusammenarbeit im Studienseminar, das Studienseminarprogramm und die Verteilung von Haushaltsmitteln.

Daneben hat die → *Seminarkonferenz* eine beratende Funktion. Sie setzt sich aus der Seminarleitung, allen Seminarausbildern*innen und drei gewählten Auszubildenden zusammen und berät u.a. über die Zusammenarbeit mit den Schulen. Die → *Konferenz der Auszubildenden* besteht aus allen LAA und einem gewählten Vorsitz. Sie kann Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung einbringen sowie Anträge an andere Gremien beschließen.

Neben diesen drei Gremien können (nach §6 (2) GO) weitere Konferenzen und Gremien gebildet werden. Somit können auch „alte“ bewährte Einrichtungen beibehalten werden wie z.B. der Vermittlungsausschuss, der in persönlichen und dienstlichen Angelegenheiten auf Verlangen von Betroffenen vermittelt, oder auch der → *Sprecher*innenrat und die Sprecher*innen der LAA*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Mutterschutz

Natürlich gilt auch für Lehramtsanwärterinnen (LAA) die Mutterschutzverordnung (MuSchV). Sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung dürfen sie nicht beschäftigt werden. Außerdem bestehen für Schwangere bestimmte Schutzzvorschriften. So dürfen sie z. B. nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die eine Gefahr bedeuten könnten (z. B. Pausenaufsicht). Der Vorbereitungsdienst kann aus Gründen des Mutter- schutzes auch auf Antrag verlängert werden. Siehe auch → *Elternzeit und Eltern- geld* → *Schwangerschaft und Elternzeit* → *Teilzeitreferendariat*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mutterschutz

OBAS

Die OBAS (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung) bildet den rechtlichen Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes von der Ausbildung bis zur Prüfung. Geregelt wird u. a. die Ausbildungsstruktur, deren Dauer und Verantwortlichkeiten sowie Organisation, Ablauf und Ergebnis der Staatsprüfung. Siehe auch → *Seiteneinstieg*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/obas

OVP

Die OVP (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung) ist der rechtliche Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Sie regelt Ablauf und Struktur, enthält besondere Vorschriften für die Ausbildung in den einzelnen Lehrämtern und umfasst alle wichtigen Vorschriften für die Staatsprüfung. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der OVP sind die in der Anlage 1 enthaltenen → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung*.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/ovp

auf jeden Fall wichtig, um der Vereinzelung im Seminar entgegenzuwirken. Wenn die Seminarleitung das also nicht selber vorschlägt, dann ergreift selbst die Initiative! Auch wenn's jetzt noch etwas früh ist: Viele Seminare führen gegen Ende der Ausbildung eine Pädagogische Woche durch, in der es auch um Einstellungsfragen und Beschäftigungsperspektiven gehen kann oder soll. Ladet doch auch die GEW NRW dazu ein und profitiert von unserer Kompetenz.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/seminar
gew-nrw.de/zfsl

Pädagogische Wochen

Pädagogische Wochen sind Veranstaltungen, bei denen du aus dem Seminaralltag mal herauskommst und gemeinsam über die verschiedensten Dinge sprechen und diskutieren kannst. Fahrt doch mal eine Woche in ein Tagungshaus und arbeitet dann nach einem eigenen Plan an bestimmten Themen der Ausbildung! Wie das genau aussehen kann, hängt von deinen Vorstellungen und Ideen im jeweiligen Seminar ab. Was auf jeden Fall vermieden werden sollte, ist, dass die Pädagogischen Wochen zu Blockveranstaltungen von Hauptseminar-Themen werden. Das ist nicht der Sinn dieser Veranstaltung!

Die Erfahrungen zeigen: Pädagogische Wochen sind umso sinnvoller, je stärker die Lehramtsanwärter*innen (LAA) selber die Inhalte bestimmen können. Sie sind

Personalakte

Über jeden Bediensteten wird bei der Bezirksregierung eine Personalakte geführt. In der Personalakte sind alle Vorgänge über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten*innen enthalten. Die Führung geheimer Personalakten ist unzulässig. Beamt*innen können Einsicht in die eigene Personalakte nehmen und sich auch Abschriften bzw. zum Teil Kopien machen. Im Zweifelsfall immer beim Personalrat melden. Du kannst auch ein Mitglied des Personalrats bevollmächtigen, die Personalakte einzusehen. Alle Prüfungsunterlagen werden in einer eigenen Prüfungsakte beim Prüfungsamt geführt.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/personalakte

Personalrat/Personalvertretung

Im öffentlichen Dienst, also in den Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Betrieben, wie auch in den Schulen und Hochschulen werden nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Personalräte gebildet. Die Personalräte, vertreten die konkreten Interessen und Be lange aller Kollegen*innen, und zwar gemeinschaftlich oder auch als persönliches Individualinteresse (z.B.: Versetzungs wunsch) gegenüber der Dienststelle oder deren Leitung. Im Schulbereich sind Schulen und Studiensem inare keine Dienststellen, wohl aber das Schulamt oder die Bezirksregierung. Im öffentlichen Schuldienst gibt es Personalräte für alle Schulformen.

Die Personalvertretung für Lehrkräfte umfasst den örtlichen Personalrat für Grundschulen (Schulamt), den Bezirks personalrat jeweils für alle Schulformen auf der Ebene der Bezirksregierung als der maßgeblichen Dienststelle, sowie ebenfalls für alle Schulformen den Haupt personalrat beim Schulministerium (als der obersten Dienststelle).

Grundsätzlich kannst du dich immer dann an den Personalrat wenden, wenn du ein personal- oder dienstrechtliches Problem hast, also bei Abordnungen, Versetzungen, Seminarwechsel, Abbruch der Ausbildung, Fragen des Mutterschutzes oder Elternzeit, aber auch bei sonstigen Problemen im Zusammenhang mit deiner Ausbildung. Die Adressen der für dich zuständigen Personalvertretungen erfährst du in deiner Schule oder im Seminar. Eine schulform- und bezirksbezogene Aufstel

lung der Listenführer*innen der GEW NRW in den Personalräten findest du im Adressteil dieser Broschüre.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/dein-personalrat

Personenorientierte Beratung

Sie ist verpflichtendes Element in der Ausbildung und wird von den Leiter*innen der überfachlichen Ausbildungsgruppen („Kernseminare“) durchgeführt, die weder an der Benotung noch an der Prüfung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) beteiligt sind und dazu eine spezielle Zusatzausbildung erhalten sollen. Sie ist individuell auf die LAA zugeschnitten und dient der Entwicklung zu einer professionellen Lehrer*innenpersönlichkeit. Dazu ist deine aktive Beteiligung und das Einbringen deiner Interessen und Wünsche mit entscheidend. Sie findet in verschiedenen Beratungsformen (inkl. „Coaching“) statt, die mit dir abgestimmt werden. Hier liegen also besondere Chancen der individuellen Förderung für alle LAA, unabhängig von jeglicher Beurteilung.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beratung-ausbildung

Private Krankenversicherung

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Landes erhalten Lehramtsanwärter*innen (LAA) im Krankheitsfall eine → Beihilfe zu den entstandenen Krankheitskosten. So werden in der Regel 50 % der Krankheits-

kosten von der Beihilfestelle erstattet (→ *Beihilfeantrag*). Da die Beihilfestellen in der Regel nur 50 % tragen stellt sich die Frage, wie der Differenzbetrag (zu 100 %) abgesichert werden kann.

Da die private Versicherung somit nur die andere Hälfte der Kosten abdecken muss, ist sie in der Regel recht kostengünstig. Frauen zahlen allerdings deutlich mehr – eine mögliche Schwangerschaft wird in der privaten Krankenversicherung als „Kostenrisiko“ betrachtet!

Die Preise der privaten Versicherungen (aber auch Leistungen) sind durchaus unterschiedlich, Vergleiche lohnen sich. Wer während des Studiums in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, kann diese im Vorbereitungsdienst freiwillig fortsetzen (allerdings dann ohne Beitragszuschuss des Arbeitgebers → *Beihilfe und Krankenversicherung*). Dies beeinträchtigt den Beihilfenanspruch, kann aber ggfs. nach dem Vorbereitungsdienst von Vorteil sein.

Da mit dem Tage der Beendigung des Vorbereitungsdienstes – also mit Aushändigung des Zeugnisses – die Beihilfeberechtigung als LAA entfällt, ist dringend zu empfehlen, sich rechtzeitig mit der privaten Krankenversicherung über die Fortsetzung und Aufstockung des Krankenversicherungsschutzes zu verständigen, wenn nicht ein Übertritt in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist oder die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Wegen der sehr begrenzten Beitrittsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt sich bereits vor seinem Beginn die Frage,

ob die studentische Krankenversicherung nach Ablauf des Studiums für die Übergangszeit, für die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Zeit danach als freiwillige Versicherung fortgesetzt werden soll.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/krankenversicherung

Prüfungsausschuss

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt § 31 OVP: eine vorsitzende Person (meist die Schulleitung) und zwei Seminarausbilder*innen. Jedes Fach des Prüflings muss mindestens einmal vertreten sein. Problematisch erscheint, dass der Prüfungsausschuss aus mindestens zwei Fremdprüfer*innen besteht, die an der Ausbildung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) nicht beteiligt sind. Dadurch ist die Kenntnis des Prüflings und der Zusammenhang zur Ausbildung deutlich eingeschränkt. Zufallsgesichtspunkte spielen nun potentiell eine größere Rolle. Werden z.B. die richtigen Fragen gestellt? Dies gilt insbesondere für das abschließende Kolloquium. Merkwürdigerweise können Seminarleiter*innen nicht Vorsitzende des Prüfungsausschusses sein. Sinnvoll ist, dass der Prüfling die bekannte Seminarvertretung vorschlagen kann, d.h. der Fall, dass er die Fachleiter*innen nicht dabei haben möchte, ist mit vorgesehen. Dann sind allerdings drei Fremdprüfer*innen nötig.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/upp

Prüfungstag

Das gesamte Prüfungsverfahren – → *unterrichtspraktische Prüfungen (UPP)* und → *Kolloquium* – wird an einem Tag im letzten Halbjahr der Ausbildung durchgeführt. Am Ende dieses Tages werden die fünf Teilnoten für UPPs, schriftliche Arbeiten und Kolloquium sowie das (vorläufige) Gesamtergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Das endgültige Gesamtergebnis der zweiten Staatsprüfung wird vom Prüfungsamt ermittelt und mitgeteilt. Für die Vorbereitung ist es nützlich, sich frühzeitig mit den Ausbildungsbefragten abzusprechen und sich innerhalb einer Schulgruppe gegenseitig zu unterstützen (z.B. Übernahme von kleinen Arbeiten für den Prüfling bzw. Betreuung der Prüfungskommission).



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Remonstration

→ *Beschwerderecht/Remonstration*



WEITERLESEN
gew-nrw.de/remonstration

Rücktritt von der Prüfung

Wer als LAA in die Prüfung eingetreten ist (§ 29(2) OVP) und dann von Amts wegen oder auf seinen Antrag hin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen wird, scheidet automatisch aus dem Prüfungs-

verfahren aus (§ 36(1) OVP). Bei der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Prüflings gilt grundsätzlich, dass die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird. Ausnahme: der Prüfling kann dem Prüfungsamt einen schwerwiegenden Grund für den Entlassungsantrag nachweisen.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Schriftliche Arbeiten

So heißen die erweiterten schriftlichen Unterrichtsplanungen für die beiden → UPPs. Da ein zweites Staatsexamen nach Kultusministerkonferenz (KMK)-Vereinbarungen eine „schriftliche Arbeit“ enthalten muss, sind die schriftlichen Arbeiten mit Blick auf eine ohnehin gründliche Planung der UPPs durch die Lehramtsanwärter*innen (LAA) sinnvoll. Sie sollen enthalten: „Ziele, einen oder mehrere didaktische Schwerpunkte und ein geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist.“ (OVP §32(5) Der Umfang jeder schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, beide Teile jeder Arbeit sollen jeweils etwa fünf Seiten umfassen.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/upp

Schulleitung

Sie ist an deiner schulpraktischen Ausbildung maßgeblich beteiligt. Sie verantwortet den Unterricht der Lehramtsanwärter*innen (LAA) (vgl. § 9 OVP) und weist den selbstständigen Unterricht (→ *BdU*) zu (vgl. § 11(7) OVP). Zudem spielt sie durch die Langzeitbeurteilung (siehe S. 12) eine sehr wichtige Rolle bei der Ermittlung deiner Abschlussnote. Diese wird von der Schulleitung „auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der → *Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt*“ (§16(3) OVP), letztere geben aber nach wie vor keine Note. Wie umfassend diese „Grundlagen“ zu verstehen sind, dazu gibt es an derselben Stelle eine wichtige Konkretisierung in der OVP: „Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.“ Eine Beurteilung der Schulleitung auf Grundlage sehr weniger Unterrichtsbesuche oder nur auf Grundlage von Unterrichtsbesuchen kann es also schlechterdings nicht geben. Damit alle deine schulischen Aktivitäten während deiner Ausbildung berücksichtigt werden, kannst du z.B. rechtzeitig eine Aufstellung darüber für die Schulleitung machen. Die OVP hat zur Funderung der Beurteilung der Schulleitung eine weitere Regelung eingeführt: Die Schulleitung soll vor der endgültigen Fertigstellung der Beurteilung den → *Ausbildungsbeauftragten* Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesamtergebnis geben. Bei deiner Schulkarriere ist die Schulleitung vielfach beteiligt: Sie beurteilt LAA im Rahmen der Ausbildung; sie spielt eine zentrale

Rolle bei den schulscharfen Einstellungen und entscheidet nach etwaiger Anstellung am Ende der Probezeit über die „Bewährung“.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/schulleiter-in

Schwangerschaft und Elternzeit

In deinem Interesse und zum Schutz, auch deines werdenden Kindes, empfiehlt es sich, eine bestehende Schwangerschaft umgehend mitzuteilen. Lege der Ausbildungsschule und dem ZfsL eine ärztliche Schwangerschaftsbereinigung vor. Das ZfsL setzt daraufhin den zeitlichen Rahmen die Mutterschutzfrist fest. Das Seminar setzt daraufhin die Mutterschutzfrist fest. Für einen Zeitraum von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung wirst du vom Schuldienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge befreit, sog. Mutterschutz. Wichtig: Bei einer Geburt vor dem errechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist von acht Wochen um den Zeitraum, der vor dem errechneten Termin nicht in Anspruch genommen werden konnte. Spezielle Regelung gibt es bei Mehrlings- und Frühgeborenen. Nicht vergessen: Nach dem freudigen Ereignis der Bezirksregierung und dem LBV eine Geburtsurkunde vorlegen! Spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Termin muss ein Antrag auf → *Elternzeit* bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Siehe dazu auch → *Teilzeitreferendariat*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/schwangerschaft

gew-nrw.de/elternzeit

Schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf individuelle Rücksichten im Schulalltag und Vorbereitungsdienst erlangen Lehrkräfte und Lehramtsanwärter*innen (LAA) mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen nur über die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises. Ein entsprechender Antrag ist bei der kommunalen Antragsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu stellen. Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Die Richtlinien zu deren Durchführung im öffentlichen Dienst in NRW sind vom Schulministerium für den Schulbereich per Runderlass geregelt (BASS 21-06 Nr.1).

Dieser Runderlass umfasst auch die Verfahrensgrundsätze im Bereich der Ausbildung und Prüfung, wonach der Vorbereitungsdienst so zu gestalten ist, dass „schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.“ Sowohl im Rahmen der Ausbildung als auch bei allen Fragen rund um die Einstellung in den Schuldienst sollten LAA mit längerfristigen gesundheitlichen Einschränkungen sich an die Schwerbehindertenvertretung, die nach dem SGB IX und dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) umfassende Schutz-Aufgaben haben, wenden (siehe auch Bildungsportal des MSW: Schwerbehindertenvertretung).

Schwierigkeiten mit Ausbildungslehrer*innen, Fach- und Seminarleiter*innen

Probleme zwischen Lehramtsanwärter*innen (LAA) und Ausbilder*innen, ob in der Schule oder im Seminar, kommen immer wieder vor. Sie haben unterschiedlichste Ursachen, häufig gibt es Interessendifferenzen oder es sind kommunikative Dissonanzen, die eine Rolle spielen. Beziehungsprobleme gibt es dort, wo Menschen zusammenkommen. In der Ausbildung ist es aber wichtig, dass LAA, die sich in der strukturell schwächsten Rolle im Ausbildungssystem befinden, nicht permanent „den Kürzeren“ ziehen. Die Ausbildung ist kein rechtsfreier Raum, und häufig gibt es „Bündnisgenossen“, die Partei ergreifen und helfen können. Offene Gespräche, in denen die Pflicht zur Beratung eingefordert wird, sind dann sicher ein Mittel. Darüber hinaus solltest du in so einem Fall versuchen, im Fachseminar oder mit anderen betroffenen LAA zu reden. Schwierigkeiten mit der Fachleitung betreffen ja u. U. das ganze Fachseminar. Gemeinsam kann man Probleme besser lösen als allein! Gegebenenfalls können auch die gewählten Gremien im Studienseminar, wie etwa der Vermittlungsausschuss, oder auch der → *Sprecher*innenrat*, weiterhelfen – gerade bei Problemen im Seminar. In den Schulen ist es meistens hilfreich, wenn alle oder zumindest mehrere LAA sich besprechen und die Hilfe und Unterstützung der Ausbildungslehrer*innen einfordern. Natürlich müssen an dieser Stelle auch die Ausbildungsbeauftragten ausdrücklich erwähnt werden. Sie können einerseits zwar Konfliktpartei sein; sie können jedoch ande-



WEITERLESEN

gew-nrw.de/gesundheitsschutz

rerseits auch zur Konfliktlösung beitragen. Zur „personenorientierten Ausbildung“ gehört auch die Beratung in Konfliktlagen während des Vorbereitungsdienstes. Nutze also die Gelegenheit, Probleme, Schwierigkeiten und Konflikte mit deinen Ausbilder*innen zu besprechen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/beratung-ausbildung

Seiteneinstieg

Da die Unterrichtsversorgung in Mängelfächern allein durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte nicht gesichert werden kann, stellt das Land seit vielen Jahren auch „Seiteneinsteiger*innen“ ein. Diese werden berufsbegleitend ausgebildet:

- entweder zwei Jahre nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteiger*innen und der Staatsprüfung (OBAS), die mit Staatsexamen (wie bei LAA) abgeschlossen wird und anschließend eine Verbeamung ermöglicht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind,
- oder ein Jahr nach dem Erlass zur „Pädagogischen Einführung in den Schuldienst“.

Die OBAS regelt die berufsbegleitende Qualifikation von Absolventen*innen mit einem nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung oder Kinderbetreuung in zwei Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen. Damit haben diese Seiteneinsteiger*innen weitgehend vergleichbare Professionalisierungsper-

spektiven für den Lehrberuf. Damit ist eine Forderung der GEW erfüllt, nicht grundständig ausgebildeten Einsteigern*innen in den Schuldienst die Möglichkeit zu geben, sich berufsbegleitend zu gleichwertigen Lehrkräften zu qualifizieren und auch alle Aufstiegschancen des Berufs wahrnehmen zu können. Sehr unterschiedliche Erfahrungen gibt es allerdings mit den praktischen Erfahrungen der OBAS-Ausbildung: Häufig werden die durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden einer Lehrkraft in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit für die Ausbildung als zu gering kritisiert bzw. die verbleibende selbständige Unterrichtsbelastung als zu hoch neben einer vollen Ausbildung. Das ist sicherlich zumindest zum Teil berechtigt, führt diese Belastung doch oft zu Schwierigkeiten bei den Betroffenen oder gar zum Abbruch der Ausbildung.

Die Pädagogische Einführung soll Seiteneinsteiger*innen ohne Befähigung zu einem Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) auf ein Dauerbeschäftigte-Verhältnis (als Tarifbeschäftigte) vorbereiten. Diese Einführung besteht aus einer zwei- bis dreimonatigen Orientierungsphase (ab Schuljahres- oder Schulhalbjahresbeginn) und einer neunmonatigen Intensivphase (ab 1.5. oder 1.11.), die durch Schule und ZfS gestaltet werden. Die GEW hält diese Art der Qualifizierung für den Lehrberuf im Gegensatz zur OBAS für völlig unzureichend.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/dein-seiteneinstieg

gew-nrw.de/obas

(Fach- und Kern-) Seminare

In den „fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen“ (OVP §10) (auch Fach- und Kernseminare) findet der mehr „theoretische“ Teil der Ausbildung statt. Während die Schulen der Ort der praktischen Ausbildung sind, soll in den Seminaren eine theoriegestützte Reflexion dieser Praxis und eine Aufarbeitung und Anwendung der pädagogischen Theorien stattfinden. Die Seminare sind aber von unterschiedlicher Qualität. Es gibt Veranstaltungen, in denen überzeugend Praxis aufgearbeitet und vertieft wird. Es soll aber auch Seminare geben, wo der Theorie-Praxis-Transfer nicht so überzeugend gelingt und die Tauglichkeit pädagogischer Konzepte für die Schulwirklichkeit zumindest fragwürdig ist. Versuche, eigene Vorstellungen, Ideen und Fragen in die Seminare einzubringen. Es ist deine Ausbildung. Die Dauer der Seminare beträgt sieben Stunden pro Woche. Wenn aufgrund der großen LAA-Zahl Gruppen geteilt werden, so wird diese Vorgabe zugunsten intensiver Arbeit zum Teil auch unterschritten. „An den überfachlichen Ausbildungsgruppen eines Seminars nehmen in der Regel 20, im Durchschnitt des Seminars mindestens 15 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teil.“ (§ 10(3) OVP)



WEITERLESEN
gew-nrw.de/seminar
gew-nrw.de/zfsl

Seminarkonferenz

Die Seminarkonferenz besteht aus der Seminarleitung, allen Seminarausbilde-

r*innen und drei gewählten „Auszubildenden“. Die Seminarkonferenz „berät“ nur über Dinge wie die Zusammenarbeit am Seminar oder mit den Schulen, Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen oder Anträge an andere Gremien. Eigene Beschlüsse fasst die Seminarkonferenz nicht. Siehe auch → *Mitbestimmung am Zfsl*.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminar
gew-nrw.de/zfsl

Seminarprogramm/ Ausbildungsprogramm

Im Seminarprogramm, bzw. → *Ausbildungsprogramm*, werden gem. § 10(6) OVP die besonderen Ziele, Konzepte und Schwerpunkte der Ausbildungsarbeit im Zfsl festgelegt. Die Beteiligung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) an der Ausgestaltung des Seminarprogramms kann nur empfohlen werden und sollte selbstverständlich sein. Da es in der Seminararbeit immer wieder zu Veränderungen kommt, sollte bereits zu Beginn des Referendariats das Ausbildungsprogramm kritisch im Seminar und in der Schule diskutiert werden. Dasselbe gilt mindestens genauso für das Ausbildungsprogramm der Schule, das Schule und Zfsl gemeinsam entwickeln sollen. Es bietet sicherlich auch für die LAA Chancen der Transparenz und Einflussnahme.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminarprogramm

Seminartag

Den Seminarveranstaltungen wird durch die OVP (§ 10 (2)) wöchentlich ein Tag zur Verfügung gestellt. Die GEW NRW befürwortet den Seminartag z. B. wegen Austauschmöglichkeiten und Kooperation der Lehramtsanwärter*innen (LAA), sowie verminderter Zeit- und Organisationsaufwand bei den LAA für die Ausbildung am Seminar.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/seminar

gew-nrw.de/ausbildung

bar auf die Regelleistung sind eigenes Einkommen und Vermögen. Im Bedarfsfall wendest du dich an die Agentur für Arbeit oder eine Beratungsstelle vor Ort.

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Berlin – www.erwerbslos.de – vermittelt Kontakte und Adressen und gibt Informationen.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/finanzen

Sprecher*innenrat und Sprecher*innen der LAA

Die GEW NRW empfiehlt, dieses für die Interessenvertretung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) wesentliche eigenständige Arbeitsgremium auch weiterhin zu bilden. Angesichts der veränderten → *Mitbestimmung an den ZfS* ist also Engagement erforderlich, um den Interessen der LAA auch ausreichend Gehör und Einfluss zu verschaffen!



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mitbestimmung-ausbildung

Teilzeitreferendariat

Die Einführung des Teilzeitreferendariats entspricht eine langjährigen Forderung der GEW NRW. Durch Änderung der OVP (Einfügung des § 8a Vorbereitungsdienst in Teilzeit) ist es rechtsgültig und kann aus familienpolitischen Gründen beantragt werden (§ 64 Abs. 1 Landesbeamtengesetz). Das landesweit einheitliche Modell entspricht einer Teilzeit von 75 Prozent der regulären

Ausbildungszeit und bewirkt eine Verlängerung des Ausbildungszeitraums von 18 auf 24 Monate. Die Unterrichtsverpflichtung wird von sechs auf acht Quartale gestreckt und der selbstständige Unterricht entsprechend von vier auf sechs Quartale ausgedehnt. Die Ausbildung im ZfsL verändert sich im Teilzeitmodell kaum. Sie findet in den ersten drei Halbjahren in der regulären Struktur mit durchschnittlich sieben Wochenstunden statt. Im vierten Ausbildungshalbjahr ist eine Begleitung durch das Seminar in Form von personenorientierter und fachbezogener Beratung und durch Unterrichtsbesuche vorgesehen. Durch die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von 18 auf 24 Monate reduzieren sich auch die Anwärterbezüge entsprechend, Beihilfe wird über die gesamte Dauer des Referendariats ungeteilt gewährt.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/teilzeitreferendariat

Unterricht nach der Zweiten Staatsprüfung

Zwischen Prüfung und Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgt der Unterrichtseinsatz von Lehramtsanwärter*innen (LAA) im gewohnten Umfang, also 14 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Ausbildung geht regulär weiter und daran soll sich auch der selbstständige Unterricht in den Ausbildungsschulen orientieren. Unterricht zu Vertretungszwecken soll nur mit Einverständnis der LAA erteilt werden (§ 11(8) OVP – siehe auch → *Mehrarbeit*). Bis zum erfolgreichen Ablegen der unterrichtspraktischen Prüfungen allerdings nur im Umfang von bis zu drei Wochen-

stunden. Diese zusätzlichen Unterrichtsstunden werden als Mehrarbeit vergütet (Stundensätze derzeit 23,71 Euro (A12), 28,15 Euro (A13) und 32,91 (A13 mit Zulage), Stand 01.08.2018). Weiterhin gilt die Verpflichtung zum Besuch der Seminarveranstaltungen, die bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes stattfinden.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/mehrarbeit

Unterrichtsbesuch

Unterrichtsbesuche dienen sowohl der Anleitung, Beratung, Unterstützung als auch der Benotung durch die Ausbilder*innen. Benotet werden Unterrichtsbesuche nur durch die Fachleiter*innen, nicht durch die überfachlichen Ausbilder*innen. Die beiden Funktionen „Beratung“ und „Benotung“ sind nicht oder nur schwer zu trennen, und so wird eigentlich jeder Besuch in die Benotung der Fachleitung eingehen, egal, ob er als Beratungs- oder Benotungsbesuch tituliert worden ist. Lehrproben werden für viele Lehramtsanwärter*innen (LAA) sinnvoller, wenn es ermöglicht wird, andere LAA daran teilnehmen zu lassen und auch in der Nachbesprechung mit dieser Runde zu diskutieren. So lernen alle davon. Das Hinzuziehen von Ausbildungslerner*innen ist in der Regel äußerst sinnvoll, denn nur sie kennen die Klasse gut genug, um etwas über das Umfeld der Unterrichtsstunde zu sagen. Es ist möglich, dass Ausbilder*innen zusammen eine Lehrprobe durchführen. Dies führt zu einer terminlichen Entlastung beider Seiten und ist in der Nachbe-

sprechung häufig aufschlussreicher als die Sicht einer Einzelperson.

„In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.“ „Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest.“ (OVP §11(3)) Das heißt, sie werden nicht einseitig von den Ausbilder*innen festgelegt. Dasselbe gilt auch für Unterrichtsbesuche bei Seminarausbilder*innen und LAA-Kolleg*innen, beides sinnvolle und bewährte Elemente der Ausbildung. Ohnehin gilt: Plane deine Unterrichtsbesuche nach deinen Vorstellungen und Bedürfnissen und besprich das rechtzeitig mit deinen Ausbilder*innen. Verteile außerdem deine Unterrichtsbesuche frühzeitig (in Absprache mit den Ausbilder*innen) auf den in Frage kommenden Zeitraum, dann kommst du zur Prüfungszeit nicht unnötig in Stress.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/unterrichtsbesuch
gew-nrw.de/ausbildung

Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)

Im Kern ist sie nichts anderes als eine → *Lehrprobe*. Die am Prüfungstag zu absolvierenden Lehrproben werden als Unterrichtspraktische Prüfung (UPP) bezeichnet. Anders als bei den Lehrproben ist nun jedoch der ganze → *Prüfungsausschuss*

beim Unterricht dabei. Nach der UPP führen Prüfling und Prüfungsausschuss (vor der Bewertung) ein Gespräch von etwa 15 Minuten, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden. Das ist gut so, denn eine reflektierte und selbstkritische Betrachtung des Unterrichts gehört zu den Kernkompetenzen einer guten Lehrkraft (Kompetenz 10 im Handlungsfeld 6 → *Kompetenzen und Standards für die Ausbildung* im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/upp

Urlaub/Sonderurlaub

Lehramtsanwärter*innen (LAA) nehmen wie alle Lehrkräfte ihren (Erholungs-) Urlaub während der Schulferien. Daneben kann aber zum einen aus wichtigen persönlichen Gründen und zur Teilnahme an z. B. staatsbürgerlichen oder religiösen Veranstaltungen bis zu fünf Tagen im Jahr Sonderurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Zum anderen kann auch z.B. für bestimmte Gewerkschaftsveranstaltungen (Seminare o. ä.) oder nichtamtliche Fortbildungen Sonderurlaub gewährt werden. Für Sonderurlaub bis zu drei Tagen ist die Seminarleitung zuständig, darüber hinaus auch die Schulaufsichtsbehörde (Antrag auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung).



WEITERLESEN

gew-nrw.de/urlaub
gew-nrw.de/sonderurlaub

Vertretungsunterricht

Auch Lehramtsanwärter*innen (LAA) können zu Vertretungsunterricht herangezogen werden. Hiermit ist die klassische Vertretung gemeint, dass heißt z.B. beim Ausfall von Kolleg*innen durch Krankheit, also kurzfristig. Ferner gibt es die Vorschrift, dass es nur einzelne Stunden in bekannten Klassen oder Kursen sein dürfen. Überschreiten also diese Stunden die 14 Stunden Ausbildungsunterricht, zählen sie als vergütbare → *Mehrarbeit*. Die GEW NRW fordert, dass LAA nicht zu Lasten der Qualität der Ausbildung zusätzlich durch Vertretungsunterricht überanspruch werden.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/mehrarbeit

Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Problematik ist evident: nicht alle Lehramtsanwärter*innen (LAA), die den Vorbereitungsdienst beginnen, beenden ihn auch erfolgreich mit der Zweiten Staatsprüfung. Wie hoch die Quote von Abbrecher*innen ist, wissen wir nicht. Fakt ist, dass dieses Problem existiert und die Gründe dafür unterschiedlich sind: strukturelle Gründe, Probleme mit den Ausbilder*innen, Überlastung und zu großer Stress, persönliche Probleme oder auch eine berufliche Alternative, vielleicht weil der Lehrberuf doch nicht der Traumberuf ist. Es gibt gute, individuelle Gründe einen Schlusspunkt zu setzen. Doch gibt es auch Problemkon-

stellationen, die ein offenes Gespräch oder eine intensive Auseinandersetzung lohnen. Gerade dann, wenn der Stress im Vorbereitungsdienst Anlass für einen Abbruch der Ausbildung sein kann, lohnt die Auseinandersetzung im Seminar. Schließlich sind es allzu oft nicht nur einzelne LAA, die diesem Stress in der Ausbildung ausgesetzt sind. Neben diesem gemeinschaftlichen Vorgehen, mit welchem Ausgang auch immer, gibt es auch individuelle Strategien: Wäre nicht auch die Versetzung an ein anderes Seminar oder an eine andere Schule eine Perspektive? Wende dich an den zuständigen Personalrat.

Eine Entlassung aus dem Beamt*innenverhältnis ist jederzeit möglich. Ein entsprechender Antrag (Antragsformular im Seminar/ZfsL erhältlich) ist auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung, zu stellen. Eine spätere Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist jedoch nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe dabei gelten: Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankungen, berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrberuf außerhalb des Vorbereitungsdienstes. Ausbildungsfachliche sind keine „wichtigen Gründe“ in diesem Sinne. (OVP §5(2))

Die OVP macht in §6(4) eine wichtige Vorgabe bei der Behandlung eines solchen Antrags. „Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grun-

des im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.“ Bei der Antragstellung wird somit bereits geprüft, ob ein wichtiger Grund vorliegt sodass Rechtssicherheit über die spätere Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes besteht.

Nach der Antragstellung zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst werden LAA außerdem über die mit der Entlassung verbundenen Auswirkungen belehrt. Achtung: Erfolgt die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst vor dem 1. April eines Jahres ist die Sonderzuwendung des Vorjahres (das „Weihnachtsgeld“) zurück zu zahlen.

Bitte beachten: Wenn das Prüfungsverfahren bereits begonnen hat (mit der entsprechenden Mitteilung des Prüflings im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres (§29(2) OVP), musst du mit dem Antrag auf Entlassung (bei der Bezirksregierung) einen Antrag auf → **Rücktritt von der Prüfung** (beim Prüfungsamt) stellen. Sonst gilt ein nicht vom Prüfungsamt genehmigter Rücktritt als Nichtbestehen der Prüfung.



WEITERLESEN

gew-nrw.de/entlassung-ausbildung

Widerspruch/Widerspruchsrecht und Gegenäußerung

Immer wieder taucht die Frage auf, wann LAA „Widerspruch“ einlegen können. In einem rechtlich so fixierten Raum wie der Lehrer*innenausbildung regelt diese Frage

das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie spezielle Vorschriften der OVP. Das sog. Widerspruchsverfahren ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Prüfungsanfechtungsverfahrens. Dies gilt auch trotz des sog. Bürokratieabbaugegesetzes, das für berufsbezogene Prüfungen weiterhin das Vorverfahren vorschreibt. So bestimmt § 68 Abs. 1 VwGO, dass vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen sind. Dieses Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 69 VwGO). Dieses Rechtsmittel setzt allerdings voraus, dass es sich bei der anzufechtenden Maßnahme um einen Verwaltungsakt handelt (§ 35 VwVfG).

Unproblematisch kann gegen das Gesamtprüfungsergebnis des Staatsexamens in Form eines Widerspruches vorgegangen werden, da es sich bei der schriftlichen Feststellung des Ergebnisses der Prüfung um einen anfechtbaren Verwaltungsakt i. S. des § 35 VwVfG handelt. Die Begründung enthält dann die Angabe, gegen welche Teilnote sich der Widerspruch richtet. Gegen die Langzeitbeurteilungen von Schulleitung und ZfS kann schon vorher „Gegenäußerung“ gem. §16(5) OVP eingelegt werden und zwar innerhalb einer Woche nach Erhalt. Lass dich in jedem Fall vom Personalrat beraten!



WEITERLESEN

gew-nrw.de/widerspruch-ausbildung

Zahlung der Bezüge

Häufig kommt das für die Zahlung der Bezüge zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mit der Überweisung nicht rechtzeitig über und eine Mitteilung über die Besoldungsabrechnung bleibt aus. Als „Praxis für den Einstieg“ hat sich folgender Modus entwickelt: Anfang des ersten Ausbildungsmonats überweist das LBV eine Abschlagszahlung für den laufenden Monat, zum Monatsende erfolgt die Überweisung für den Folgemonat einschließlich des noch zu verrechnenden Restbetrages. Danach sollte dann regulär immer zu Anfang des Monats die Bezüge für den laufenden Monat überwiesen werden.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/finanzen

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL)

Gemäß Lehrerausbildungsgesetz ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu absolvieren. In den fünf Bezirken gibt es 33 ZfsL. Sie sind als schulform- und schulstufenübergreifende Organisation für die Ausbildung der Lehramtsanwärter*innen (LAA) zuständig, die schulformbezogene Ausbildung erfolgt in den Seminaren.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/zfsl

Zuweisung zu den Schulen

Die Leitungen der ZfsL weisen die Lehramtsanwärter*innen (LAA) den Schulen zu. Da LAA bedarfsdeckend eingesetzt werden, besteht die Gefahr, dass eine fachbezogene Begleitung an der Schule nur ungenügend erfolgen kann, da dort ggf. großer Mangel gerade in den betreffenden Fächern herrscht, also wenig Ausbildungslehrer*innen vorhanden sind. Eine solche Zuweisung widerspricht aber der „Gesamtverantwortung für die Ausbildung“ (§9 OVP), wonach eine solche Zuweisung nicht erfolgen darf.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/zuweisung

Zuweisung zu den Seminaren

Laut Auskunft des Schulministeriums erfolgt die Zuweisung zu den Seminaren immer so weit wie möglich entsprechend den Wünschen und Vorstellungen der Bewerber*innen. Das schreibt auch die OVP in §20(2) vor. Trotzdem landen möglicherweise manche weit weg von ihrem Wunschort. Versetzungen sind aber prinzipiell auch nach der Zuweisung möglich, wenn auch meist schwierig zu realisieren. Stelle möglichst schnell einen Antrag an die Bezirksregierung und informiere auch die zuständigen Personalräte, damit unzumutbare Zuweisungen möglichst noch korrigiert werden können.



WEITERLESEN
gew-nrw.de/zuweisung

GEW-Praxishilfen

für Referendar*innen und junge Lehrer*innen

Zeitmanagement

Feierabendgarantie für junge Lehrer*innen

„Feierabendgarantie“ – vielleicht ein bisschen übertrieben. Dennoch: Wir bieten Tipps und Informationen, wie der aufreibende Berufsalltag durch eine verbesserte Organisation und Planung besser zu bewältigen ist.

Konflikt als Chance

Als integrales Kernelement jedes schulischen Handelns beeinflussen Konflikte unsere tägliche Arbeit. Von der Art und Weise des Umgangs mit diesen Störungen hängt die persönliche Zufriedenheit und der Erfolg von Lehrer*innen und damit auch von Schüler*innen maßgeblich ab.

Das Logbuch für junge Kapitäne

Tipps und Hilfen für Berufseinsteiger*innen

Für neue eingestellte Lehrer*innen bietet das Logbuch konkrete Hilfe im Berufsalltag. Im neuen Kollegium 'heimisch' werden, den ersten Elternabend vorbereiten – hier wird es zum Thema. Eigenes Erleben an der neuen Schule war der Erfahrungshintergrund der beiden Autorinnen.

Von Soft Skills und harten Fakten

Tipps zum Einstieg in pädagogische Berufe

Eine der größten Herausforderungen an Berufseinsteiger*innen oder Bewerber*innen ist heute das Wissen um die eigenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen, Potentiale und Entwicklungsmöglichkeiten. Wir helfen dir, sie zu finden.

Raus aus dem Stress

Wege zu mehr Lebensfreude, Gesundheit und Wohlbefinden

Die Absicht dieser Broschüre ist es, deine Kompetenz im Umgang mit Stress zu erweitern und dich zu unterstützen, den Stress aktiv zu meistern. Dies geschieht weniger durch theoretisches Wissen, als vielmehr durch bewusstes Wahrnehmen und praktisches Tun.

Unterrichtsstörungen

Der Umgang mit schwierigen Situationen im Unterricht – er gehört zum Job und wird gelernt. Allheilmittel gibt es dabei gewiss nicht. Dennoch kann es helfen, den einen oder anderen Hinweis nachzulesen und die eigene pädagogische Praxis zu erweitern.

Kostenlose Bestellung dieser Broschüren unter: versand@gew-nrw.de

6 Tipps zur Unterrichtsplanung für Lehrproben

- 1 Plane realistisch! Nimm dir immer nur „die Hälfte“ vor.
- 2 Plane so, dass du mindestens eine Phase Selbsttätigkeit der Schüler*innen in der Stunde hast (Stillarbeit, Gruppenarbeit etc.)!
- 3 Plane begründbar! Du wirst im nachfolgenden Gespräch erläutern müssen, warum du dieses oder jenes gemacht hast.
- 4 Plane solidarisch! Deine schriftliche Unterrichtsskizze sollte eine Skizze bleiben. Liefer nicht 6 Seiten ab, wenn 1-2 gefordert werden!
- 5 Plane taktisch! Du musst in Lehrproben nicht gegen deine pädagogischen Prinzipien verstößen, aber ob du gerade bei einer solchen Gelegenheit die pädagogische Revolution eröffnen solltest ...
- 6 Plane langfristig! Ferien, Feiertage, Elternsprechtag, Gruppenhospitationen etc. „stehlen“ dir genug Unterrichtsstunden, die du brauchst, um die Summe der geplanten Lehrproben vernünftig unterzubringen.
Faustformel: Verteile die Lehrproben frühzeitig auf den in Frage kommenden Zeitraum (in Absprache mit den Ausbilder*innen). So kommst du zur Prüfungszeit nicht unnötig in Stress.

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung (gemäß § 34 OVP)

Die Ermittlung der Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens kann anhand des folgenden Rasters ermittelt werden. Der erste Teil dient der Festlegung der Note aus der Langzeitbeobachtung durch Ausbildungsschule und Seminar. Der zweite Teil umfasst die Prüfungsleistungen in

den beiden Fächern (UPP und Schriftliche Arbeit) sowie im Kolloquium. Das Gesamtergebnis (Ziffernnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma) wird in Worten festgehalten. Vergleiche dazu auch Text und Grafik auf Seite 12 dieser Broschüre.

I. Langzeitbeurteilungen (gerade oder Zwischennoten, z.B. 2,0 oder 2,5)

1. Schulleitung

$$\boxed{} \times 5 = \boxed{}^1$$

2. ZfsL

$$\boxed{} \times 5 = \boxed{}^1$$

$$\text{Summe} = \boxed{} : 2 = \boxed{}^2$$

II. Prüfungsleistungen (nur gerade Noten)

Schriftliche Arbeit I

$$\boxed{} \times 1 = \boxed{}$$

UPP I

$$\boxed{} \times 3 = \boxed{}^1,3$$

Schriftliche Arbeit II

$$\boxed{} \times 1 = \boxed{}$$

UPP II

$$\boxed{} \times 3 = \boxed{}^1,3$$

Kolloquium

$$\boxed{} \times 2 = \boxed{}$$

$$\text{Summe der gewichteten Noten} = \boxed{} : 20 = \boxed{}^4$$

¹ Drei der vier Teilnoten (Langzeitbeurteilungen und UPPs) müssen zum Bestehen min. 4,00 sein.

² Muss zum Bestehen mindestens 4,00 sein, sonst findet die Prüfung gar nicht erst statt. (§16(5) OVP)

³ Durchschnitt der beiden UPPs muss zum Bestehen mindestens 4,00 sein

⁴ Auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung, muss zum Bestehen min. 4,00 sein.

Gesamtergebnis/Gesamtnote in Worten: _____

Nach § 34 (1) der OVP hat die Gesamtnote folgende Notenbezeichnung:

bis 1,49 = sehr gut

1,50 – 2,49 = gut

2,50 – 3,49 = befriedigend

3,50 – 4,00 = ausreichend

> 4,00 = mangelhaft

GEW – Die Bildungsgewerkschaft

Was wir sind!

Die GEW – das sind bundesweit über 270.000 Mitglieder, in NRW ca. 50.000, die in pädagogischen Berufen arbeiten, in Schulen, in Jugendhilfe und Sozialarbeit, an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen sowie in Einrichtungen der Erwachsenen- bzw. Weiterbildung. Gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften im DGB kämpft die GEW für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft.

Die GEW ist die Gewerkschaft für alle, die im Bildungswesen Verantwortung tragen. Gewerkschaftliche Tarifpolitik – in enger Abstimmung mit den anderen DGB-Gewerkschaften – ist für uns ein zentrales Mittel zur Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen unserer Mitglieder. Wir bekennen uns zum Streikrecht als elementarem Grundrecht aller abhängig Beschäftigten, das auch Beamt*innen nicht länger vorenthalten werden darf.

Die GEW ist parteipolitisch unabhängig, aber nicht unparteiisch. Das bedeutet: Wir ergreifen Partei für die im Bildungsbereich Beschäftigten, für die Entwicklung und den Ausbau eines demokratischen Bildungswesens.

Was wir wollen!

- Bildung ist Menschenrecht. Sie fördert soziale Integration. Wir setzen uns für ein inklusives Bildungssystem und für das längere gemeinsame Lernen ein.
- Das öffentlich finanzierte, in staatlicher Verantwortung stehende Bildungswesen hat für uns eindeutigen Vorrang vor privaten Bildungseinrichtungen.
- Der Ausbau des Bildungswesens ist eine Investition in die Zukunft. Die GEW wendet sich gegen unvernünftige Sparpolitik auf Kosten der Jugend und zu Lasten der Lehrkräfte.
- Die Hochschulen sind personell so auszustatten, dass sie den künftigen Anforderungen an Lehre und Forschung in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung gerecht werden und eine qualifizierte Ausbildung aller Studierenden gewährleisten können.
- Die GEW fordert ein Weiterbildungssystem unter öffentlicher Verantwortung. Weiterbildungsprogramme müssen integrale Bestandteile einer aktiven Sozial-, Kultur- und Beschäftigungspolitik in der Region sein.
- Die GEW setzt sich für gleiche Rechte und berufliche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Männer ein, u. a. durch Frauenförderpläne. Wir bekennen uns zum Gender Mainstreaming!

- Die GEW fordert volle Verhandlungs- und Mitbestimmungsrechte für alle Beschäftigten, auch für die Beamt*innen. Sie tritt für ein einheitliches Personal- und Dienstrecht im öffentlichen Dienst ein.
- Die GEW kämpft für die volle tarifvertragliche Absicherung aller Beschäftigten, auch der Beschäftigten an privaten Bildungseinrichtungen. Für alle Lehrkräfte, ob verbeamtet oder tarifbeschäftigt, fordern wir eine gerechte Bezahlung. Alle Lehrämter sind gleichwertig und gleich lang in der Ausbildung und müssen deshalb auch einheitlich nach A13/EG13 bezahlt werden.
- Die GEW fordert eine aktive Einstellungspolitik. Für die Zukunftsaufgaben Inklusion und heterogene Schülerschaft, Ausbau von Ganztagschulen müssen zusätzliche Lehrkräfte eingestellt werden. Ein Stufenplan für kleinere Klassen, wie von der GEW gefordert, sorgt für mehr Bildungsqualität und weniger Belastungen der Lehrkräfte.
- Lehramtsstudium reformieren: Um junge qualifizierte Lehrkräfte zu gewinnen, ist eine Reform des Lehrerausbildungsgesetzes unumgänglich. Studierende müssen besser auf den sich wandelnden Arbeitsplatz Schule vorbereitet werden. Sowohl das Gemeinsame Lernen als auch die Beschulung von geflüchteten Kindern und jungen Erwachsenen muss ausreichend Berücksichtigung finden.
- Masterplätze sichern: Lehramtsstudierende sollten nicht zittern müssen, ob sie ihr Studium ohne unnötige Verzögerungen auch beenden können. Da der Masterabschluss von der Politik zu Recht gefordert wird, muss die Politik auch die erforderlichen Plätze liefern.
- Belastungen im Praxissemester senken: Praxisphasen sind in pädagogischen Studiengängen unerlässlich. Diese stellen Studierende jedoch vor große Herausforderungen. Ob Wohnortwechsel, lange Fahrzeiten oder die fehlende Vergütung, die Belastungen sind vielschichtig und erfordern eine umfassende Reform.
- Referendariat ohne BdU ermöglichen: Das Referendariat wurde verkürzt, am bedarfsdeckenden Unterricht wurde nicht gerüttelt. Eine Fehlentscheidung, die den Stress noch einmal erhöht hat. Unterricht unter Anleitung, im Team nach neuen Lösungen suchen und Ausprobieren darf nicht der Bedarfsdeckung untergeordnet werden.
- Besoldung erhöhen: Bei steigenden Lebenshaltungs- und hohen Materialkosten muss eine Anpassung der Besoldung im Vorbereitungsdienst erfol-

Forderungen für einen Lehrberuf mit Zukunft

In vielen Schulen macht sich ein dramatischer Mangel an gut ausgebildeten Lehrkräften bemerkbar. Nicht allein der Beruf, sondern vor allem auch die Ausbildung von Lehrer*innen benötigen daher eine deutliche Attraktivitätssteigerung. Die Belastungen müssen verringert und bessere Karriereperspektive geboten werden. Wer effektive Maßnahmen gegen den Lehrkräfte mangel in NRW ergreifen will, muss auch die Ausbildungsbedingungen in den Blick nehmen:

gen. Deshalb müssen es mindestens 1600,- Euro sein, unabhängig vom Lehramt.

- **Mitbestimmung stärken:** Referendar*innen sind Expert*innen für die Ausbildung am Seminar. Diese Expertise sollte genutzt und die Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildung deutlich gestärkt werden.
- **Sichere Perspektive schaffen:** Alle qualifizierten Lehrer*innen werden dauerhaft in den Schulen gebraucht. Zunächst befristete Einstellungen nach dem Vorbereitungsdienst sind Unsinn. Wer Perspektiven vermitteln will, braucht selbst klare und sichere Berufsperspektiven.
- **Altersgrenze abschaffen:** NRW ist Schlusslicht. Auch nach der letzten Anhebung der sogenannten Höchstaltersgrenze für die Verbeamung ist diese Grenze im Bundesländervergleich extrem niedrig. Höchstaltersgrenzen sind überflüssig und müssen abgeschafft werden.
- **Fortbildung und Coaching ermöglichen:** Der Berufseinstieg stellt hohe Anforderungen an junge Lehrer*innen. Um diese besser zu bewältigen sind Hilfe und Unterstützung am neuen Arbeitsplatz unabdingbar. Dazu gehören professionelle Beratung, Fortbildung und die Möglichkeit, die Unterrichtsverpflichtung beim Berufseinstieg zu reduzieren.
- **Gleicher Lohn für gleiche Arbeit:** Wer eine gleichwertige Ausbildung der verschiedenen Lehrämter schafft, muss auch die Besoldung vereinheitlichen. Wir fordern A13 z als Eingangsbesoldung für alle Lehrämter. Die derzeitige Regelung ist verfassungswidrig.
- **Schulen besser ausstatten:** Räumlich, personell, finanziell – alle Schulen müssen bedarfsgerecht und zeitgemäß ausgestattet werden. Nur wo die Rahmenbedingungen stimmen kann gut gelehrt und gelernt werden.
- **Arbeitszeit reduzieren:** Angemessene Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Elterngespräche und Konferenzen kosten Zeit. Daher muss die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer*innen reduziert werden – nur so kann bei stetig wachsenden Aufgaben, gleichbleibende Qualität gewährleistet werden.

Die GEW NRW setzt sich dafür ein, dass die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrer*innen attraktiver gestaltet und Belastungen gesenkt werden.

Sei dabei, unterstütze uns, werde Mitglied!

Aktiv für eine „bessere Schule“

Gewerkschaftliche Arbeit beginnt am Arbeitsplatz. Viele Kolleg*innen aus der GEW sind im Personalrat oder im Lehrerrat ihrer Schule und setzen sich für die Interessen anderer ein. In GEW-Fachgruppen kommen Kolleg*innen einer Schulform zusammen; auf Mitgliederversammlungen werden die wesentlichen Diskussionen geführt und Entscheidungen getroffen – alle Mitglieder können sich direkt daran beteiligen.

GEW-Arbeit vor Ort kann auch heißen, aktiv Kommunalpolitik zu betreiben. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen und Mängelverwaltung an den Schulen kommt es auf jeden Euro an. Auch hier lohnt sich gewerkschaftliches Engagement!

Die GEW rechnet sich – Service rund um die Bildungsgewerkschaft!

Engagement für Gesellschaft und Beruf und attraktive Dienstleistungen für die Mitglieder – in der GEW NRW sind das zwei Seiten einer Medaille. Wenn unsere Mitglieder aktiv ihre berufliche Situation gestalten und für die Zukunft der Bildung eintreten, brauchen sie nicht nur Sicherheit und verlässliche Informationen, sondern sie können von ihrer Gewerkschaft als Solidargemeinschaft auch Serviceleistungen verlangen.

Das Angebot gewerkschaftlicher Dienstleistungen ist groß! Es umfasst traditionelle Aufgaben wie den gewerkschaftlichen Rechtsschutz und die gewerkschaftliche Bildung, umfassende Information und individuelle Beratung, sowie eine Reihe geldwerten Vorteile, alles exklusiv für die Mitglieder der GEW NRW!

Wir wollen, dass du dein Recht bekommst!

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz, umfassend – von der juristischen Beratung bis zur Prozessvertretung. Die GEW NRW übernimmt die Kosten. Zum Beispiel bei folgenden Problemfällen:

- Einstellungsverfahren
- Eingruppierung
- Dienstunfall
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Disziplinarverfahren

Dein Risiko hat jetzt Grenzen!

Unsere Berufshaftpflicht schützt dich wirksam und umfassend, ob bei Personen- oder Sachschäden, Regressschutz inklusive, schnell und unbürokratisch. Unter anderem bei:

- deiner gesamten dienstlichen Tätigkeit
- Klassenfahrten, bei der Beaufsichtigung von Schüler*innen
- der Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Verlust des Schlüssels der Schließanlage von Schule oder Einrichtung

Wir helfen sparen!

Vom Verbraucherschutz über den Versicherungsservice bis zum Reisekostenzuschuss. Wir haben starke Kooperationspartner*innen – die Verbraucherzentrale NRW, die docura-Versicherung und der GdP-Reiseservice – mit denen wir Sonderkonditionen für dich ausgehandelt haben. Nutze die Angebote unserer Partner*innen zu deinem geldwerten Vorteil. Hier ein Auszug aus dem Serviceangebot:

- Verbraucher-Telefon der Verbraucherzentrale zum Sonderpreis
- Kostenlose Nutzung der „infothek“ des Verbraucherschutzes

- Kostenloser Ratgeber des Verbraucherschutzes
- Günstige Versicherungstarife bei Lebens-, Unfall-, Kfz-, Gebäudeversicherungen
- Reisedienstleistungen für deine Urlaubsplanung
- Reisekostenzuschuss für deine individuelle Urlaubsreise

Deine Dosis Theorie und Praxis!

Gut informiert sein, kompetent den Alltag in Schule und Bildungseinrichtungen bewältigen. Die GEW NRW hilft und hat für dich eine gute Dosis Theorie und Praxis parat.

Unser Angebot:

- Materialien zum Kooperativen Lernen, Infos rund um Recht und Gesetz, Tipps zum Berufseinstieg und zur Unterrichtsvorbereitung
- Publikationen zu Pädagogik und Recht aus dem NDS-Verlag
- Seminare, Fortbildungen, Training über die gewerkschaftliche Bildung der GEW NRW und die GEW-Abteilung Bildung des DGB-Bildungswerks NRW

**Sei dabei! Jetzt Mitglied werden unter:
gew-nrw.de/mitglied-werden**



junge GEW – Mehr als schlaue Sprüche

Der Vorbereitungsdienst ist anders als das Studium – ganz anders.

Statt Seminar, Vorlesung und Mensa – BdU, Kernseminar und Hospitation.

Damit du mit deinen Problemen und Fragen in der zweiten Phase deiner Ausbildung nicht alleine bist, gibt es in der GEW NRW die „junge GEW“. Dort findest du junge Kolleg*innen, die ihre Ausbildung gerade beenden oder in den letzten Jahren beendet haben.

- Wir helfen bei (fast) allen Fragen zur Organisation des Vorbereitungsdienstes.
- Wir beraten bei rechtlichen Fragen.
- Wir vermitteln Kontakte zu Personalräten und GEW – Gruppen vor Ort.
- Wir unterstützen durch Vermittlung vor Ort im Seminar, in der Schule.
- Wir bieten aktuelle Informationen zum Einstellungsverfahren.
- Wir organisieren Fortbildungen, Seminare und Workshops zu Themen, die für LAA und junge Lehrer*innen interessant und wichtig sind.
- Wir vertreten die Interessen junger Menschen im Bildungsbereich nach innen und außen.
- Wir suchen auch immer engagierte LAA für die Arbeit an schul- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.

Falls du also Fragen, Anregungen oder Probleme hast, wende dich einfach an uns, komm bei unseren Veranstaltungen vorbei oder schreib uns eine Email. Nur durch deine Rückmeldung an uns können wir wirklich an den Dingen arbeiten, die euch, dem Lehrer*innennachwuchs in NRW, wirklich wichtig sind!

Kontakt: jungegew@gew-nrw.de | junge-gew-nrw.de

Einloggen und Geld sparen!

Logge dich mit deiner
Mitgliedsnummer in
unserem WEB-Shop ein
und profitiere von
unseren Sonderpreisen.

nds-verlag.de

Anmelden

Anmeldung für registrierte Mitglieder.
So aktivieren Sie Ihren Account

E-Mail:

Passwort:

Kennwort vergessen?

→ ANMELDEN



Kooperatives Lernen

Fachliteratur

Schulservice

Software

Werbeartikel

junge GEW NRW

Service

Mein Konto



Willkommen
im Onlineshop
der GEW NRW

Vom Ratgeber bis zum Kugelschreiber...

Finde bei uns, was du für deine Berufspraxis und dein Engagement in der GEW brauchst.

GEW im Personalrat

	Grundschulen	Hauptschulen
Bezirksregierung Arnsberg	Kay Selent Am Sonnenstein 33 58313 Herdecke Tel. +49 2330 910292 kay.selent@gew-nrw.de	Volker Maibaum Ehmsenstr. 35 a 44269 Dortmund Tel. +49 231 9482089 volker.maibaum@gew-nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Sabine Unger Bielefelder Str. 489 a 32758 Detmold Tel. +49 5232 850375 sabine.unger@gew-nrw.de	Heike Frohloff Feldstr. 27 33609 Bielefeld Tel. +49 521 324921 heike.frohloff@gew-nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Beate Wilcken Bockumer Weg 9 47259 Duisburg Tel. +49 211 4755012 beate.wilcken@gew-nrw.de	Edgar Köllner Zietenstr. 70 40476 Düsseldorf Tel. +49 211 4754180 edgar.koellner@gew-nrw.de
Bezirksregierung Köln	Johanne Duensing Neusser Str. 291 50733 Köln Tel. +49 2234 8096293 johanne.duensing@gew-nrw.de	Christina Klotz Altenothe 13 a 51702 Bergneustadt Tel. +49 2261 44773 christina.klotz@gew-nrw.de
Bezirksregierung Münster	Lothar Jackstein Kistenweg 13 45886 Gelsenkirchen Tel. +49 209 492651 lothar.jackstein@gew-nrw.de	Elfriede Jonton Eulenstr. 32 45665 Recklinghausen Tel. +49 2361 9044144 elfriede.jonton@gew-nrw.de

Förderschulen	Realschulen	Gesamt-, Sekundarschulen
<p>Peter Rieken Puthofweg 17 44267 Dortmund Tel. +49 231 3358536 peter.rieken@gew-nrw.de</p>	<p>Dieter Granzow Erlenstr. 66 57234 Wilnsdorf Tel. +49 2739 891627 dieter.granzow@gew-nrw.de</p>	<p>Ulrich Kriegesmann Sauerbruchstr. 4 58453 Witten Tel. +49 2931 823213 ulrich.kriegesmann@gew-nrw.de</p>
<p>Barbara Ritter Bödingsheide 30 33397 Rietberg Tel. +49 5244 1714 barbara.ritter@gew-nrw.de</p>	<p>Peter Römer Hubertusweg 4 32312 Lübbecke Tel. +49 5741 805804 peter.roemer@gew-nrw.de</p>	<p>Dietmar Winsel Leopoldstr. 15 – PR-Büro 332756 Detmold Tel. +49 5231 711716 dietmar.winsel@gew-nrw.de</p>
<p>Friederike Deeg Baumstr. 5 46119 Oberhausen Tel. +49 211 4754810 friederike.deeg@gew-nrw.de</p>	<p>Anne Rödel Strandweg 10 41468 Neuss Tel. +49 2131 737756 anne.roedel@gew-nrw.de</p>	<p>Claudia Paar Fr.-v.-d.-Schulenburg-Str. 51 41466 Neuss Tel. +49 211 4754003 claudia.paar@gew-nrw.de</p>
<p>Marion Nowotny Alteburger Str. 60 50678 Köln Tel. +49 221 1473267 marion.nowotny@gew-nrw.de</p>	<p>Maria Backhaus Urfelder Str. 19 50968 Köln Tel. +49 221 16932167 maria.backhaus@gew-nrw.de</p>	<p>Werner Balfer Am Mühlen Falder 24 50735 Köln Tel. +49 221 745180 werner.balfer@gew-nrw.de</p>
<p>Claus Funke Söltener Landweg 132 46286 Dorsten Tel. +49 2362 9997311 claus.funke@gew-nrw.de</p>	<p>Oliver Buxel In den Hülsen 35 44536 Lünen Tel. +49 231 5306438 oliver.buxel@gew-nrw.de</p>	<p>Cordula Bahn Gasselstiege 233 48159 Münster Tel. +49 251 4114044 cordula.bahn@gew-nrw.de</p>

GEW im Personalrat

	Gymnasien	Berufskolleg
Bezirksregierung Arnsberg	Harald Wunderlich Adalbertstr. 105 44149 Dortmund Tel. +49 231 178817 harald.wunderlich@ gew-nrw.de	Ulrich Roseneck Feldgarten 45 44388 Dortmund Tel. +49 231 636912 ulrich.roseneck@gew-nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Martina Reinking-Heer Umrabdstr. 9 32423 Minden Tel. +49 571 85377 martina.reinking-heer@ gew-nrw.de	Michael Gebauer Horstmanns Feld 51 33739 Bielefeld Tel. +49 5206 6918 michael.gebauer@gew-nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Andrea Matthes-Burchert Monschauer Str. 19 47139 Duisburg Tel. +49 203 4680145 andrea.matthes- burchert@gew-nrw.de	Rolf Kruwinnus-Rausch Sonnenstraße 42 42277 Wuppertal Tel. +49 202 667495 rolf.kruwinnus-rausch@gew- nrw.de
Bezirksregierung Köln	Dr. Martin Pötz Koelhoffstr. 1 50676 Köln Tel. +49 221 136444 martin.poetz@gew-nrw.de	Thomas Wesseler Purweider Winkel 28 52070 Aachen Tel. +49 241 911326 thomas.wesseler@ gew-nrw.de
Bezirksregierung Münster	Katharine Plümer-Krabbe Konradstraße 12 A 48145 Münster Tel. +49 251 48074839 katharine.pluemer-krabbe@ gew-nrw.de	Helmut Hermes II. Bickestraße 19 44263 Dortmund Tel. +49 231 418186 helmut.hermes@gew-nrw.de

Hauptpersonalrat beim MSB

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Ministerium

für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40211 Düsseldorf
+49 211 5867-40
poststelle@msb.nrw.de

Realschulen

Maike Finnern
Babenhauser Str. 194
33619 Bielefeld
Telefon +49 201 2940327
maike.finnern@gew-nrw.de

Grundschulen

Susanne Hupke
Barmbrede 8
32689 Kalletal
Tel. +49 5264 7851
susanne.hupke@gew-nrw.de

Gesamt-, Sekundarschulen

Dirk Prinz
Pützchenweg 32
53227 Bonn
Tel. +49 228 460384
dirk.prinz@gew-nrw.de

Hauptschulen

Jutta Britze
Hauptstr. 94a
46244 Bottrop
Tel. +49 2045 402902
jutta.britze@gew-nrw.de

Gymnasien

Uwe Lämmel
Buchenweg 9a
32429 Minden
Tel. +49 571 53143
uwe.laemmel@gew-nrw.de

Förderschulen

Gaby Dietz
Roderichstr. 42
47441 Moers
Tel. +49 2841 887105
gaby.dietz@gew-nrw.de

Berufskolleg

Klemens Lüchtefeld
Schatenstr. 16
33604 Bielefeld
Tel. +49 521 286616
klemens.luechtfeld@gew-nrw.de

Bezirk Arnsberg



Bochum

bochum.gew-nrw.de
bochum@gew-nrw.de

Hamm

hamm.gew-nrw.de
hamm@gew-nrw.de

Olpe

olpe.gew-nrw.de
olpe@gew-nrw.de

Dortmund

dortmund.gew-nrw.de
dortmund@gew-nrw.de

Herne

herne.gew-nrw.de
herne@gew-nrw.de

Siegen

siegen.gew-nrw.de
siegen@gew-nrw.de

Ennepe-Ruhr

ennepe-ruhr.gew-nrw.de
ennepe-ruhr@gew-nrw.de

Hochsauerland

hochsauerland.gew-nrw.de
hochsauerland@gew-nrw.de

Soest

soest.gew-nrw.de
soest@gew-nrw.de

Hagen

hagen.gew-nrw.de
hagen@gew-nrw.de

Märkischer Kreis

maerkischerkreis.gew-nrw.de
maerkischerkreis@gew-nrw.de

Unna

unna.gew-nrw.de
unna@gew-nrw.de

Bezirk Detmold



Bielefeld

bielefeld.gew-nrw.de
bielefeld@gew-nrw.de

Lippe

lippe.gew-nrw.de
lippe@gew-nrw.de

Höxter

hoexter.gew-nrw.de
hoexter@gew-nrw.de

Gütersloh

guetersloh.gew-nrw.de
guetersloh@gew-nrw.de

Minden-Lübbecke

minden.gew-nrw.de
minden@gew-nrw.de

Herford

herford.gew-nrw.de
herford@gew-nrw.de

Paderborn

paderborn.gew-nrw.de
paderborn@gew-nrw.de

Bezirk Düsseldorf



Duisburg

duisburg.gew-nrw.de
duisburg@gew-nrw.de

Mettmann

mettmann.gew-nrw.de
mettmann@gew-nrw.de

Rhein-Kreis-Neuss

neuss.gew-nrw.de
neuss@gew-nrw.de

Düsseldorf

duesseldorf.gew-nrw.de
duesseldorf@gew-nrw.de

Mönchengladbach

moenchengladbach.gew-nrw.de
moenchengladbach@gew-nrw.de

Solingen

solingen.gew-nrw.de
solingen@gew-nrw.de

Essen

essen.gew-nrw.de
essen@gew-nrw.de

Mülheim

muelheim.gew-nrw.de
muelheim@gew-nrw.de

Viersen

viersen.gew-nrw.de
viersen@gew-nrw.de

Kleve

kleve.gew-nrw.de
kleve@gew-nrw.de

Oberhausen

oberhausen.gew-nrw.de
oberhausen@gew-nrw.de

Wesel

wesel.gew-nrw.de
wesel@gew-nrw.de

Krefeld

krefeld.gew-nrw.de
krefeld@gew-nrw.de

Remscheid

remscheid.gew-nrw.de
remscheid@gew-nrw.de

Wuppertal

wuppertal.gew-nrw.de
wuppertal@gew-nrw.de

Bezirk Köln



Bonn
bonn.gew-nrw.de
bonn@gew-nrw.de

Köln
koeln.gew-nrw.de
koeln@gew-nrw.de

Rheinisch-Bergischer Kreis
rheinberg.gew-nrw.de
rheinberg@gew-nrw.de

Düren
dueren.gew-nrw.de
dueren@gew-nrw.de

Leverkusen
leverkusen.gew-nrw.de
leverkusen@gew-nrw.de

Rhein-Erft-Kreis
erftkreis.gew-nrw.de
erftkreis@gew-nrw.de

Euskirchen
euskirchen.gew-nrw.de
euskirchen@gew-nrw.de

Oberbergischer Kreis
oberberg.gew-nrw.de
oberberg@gew-nrw.de

Rhein-Sieg-Kreis
rheinsieg.gew-nrw.de
rheinsieg@gew-nrw.de

Heinsberg
heinsberg.gew-nrw.de
heinsberg@gew-nrw.de

Regionalverband Aachen
aachen.gew-nrw.de
aachen@gew-nrw.de



Borken
borken.gew-nrw.de
borken@gew-nrw.de

Gelsenkirchen
gelsenkirchen.gew-nrw.de
gelsenkirchen@gew-nrw.de

Steinfurt
steinfurt.gew-nrw.de
steinfurt@gew-nrw.de

Bottrop
bottrop.gew-nrw.de
bottrop@gew-nrw.de

Münster
muenster.gew-nrw.de
muenster@gew-nrw.de

Warendorf
warendorf.gew-nrw.de
warendorf@gew-nrw.de

Coesfeld
coesfeld.gew-nrw.de
coesfeld@gew-nrw.de

Recklinghausen
recklinghausen.gew-nrw.de
recklinghausen@gew-nrw.de

GEW-Landesgeschäftsstelle

Allgemeine Geschäftszeiten der GEW: 8.00 Uhr – 16.30 Uhr
Nünningstr. 11, 45141 Essen

GEW-Telefonzentrale

Tel. +049 201 29403 -01, Fax +049 201 29403 -34
Mail info@gew-nrw.de

GEW-Rechtsberatung

Tel. +049 201 29403 -37, Fax +049 201 29403 -53
Mail rechtsschutz@gew-nrw.de
Mo-Do 13.30 bis 16.00 Uhr, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr

GEW-Landesrechtsstelle/Verwaltung

Tel. +049 201 29403 -38, Fax +049 201 29403 -53
Mail rechtsschutz@gew-nrw.de

Mitgliederverwaltung

Tel. +049 201 29403 -42/ -43/ -44, Fax +049 201 29403 -45
Mail mitgliederverwaltung@gew-nrw.de

Weiterbildung der GEW

Tel. +049 201 29403 -26, Fax +049 201 29403 -17
Mail weiterbildung@gew-nrw.de

Schulferientermine

Schuljahr 2018/2019			
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	
Sommer	Montag, 16. Juli 2018	Dienstag, 28. August 2018	
Herbst	Montag, 15. Oktober 2018	Samstag, 27. Oktober 2018	
Weihnachten	Freitag, 21. Dezember 2018	Freitag, 4. Januar 2019	
Ostern	Montag, 15. April 2019	Samstag, 27. April 2019	
Pfingsten	Dienstag, 11. Juni 2019		
Schuljahr 2019/2020			
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	
Sommer	Montag, 15. Juli 2019	Dienstag, 27. August 2019	
Herbst	Montag, 14. Oktober 2019	Samstag, 26. Oktober 2019	
Weihnachten	Montag, 23. Dezember 2019	Montag, 6. Januar 2020	
Ostern	Montag, 06. April 2020	Samstag, 18. April 2020	
Pfingsten	Dienstag, 02. Juni 2020		
Schuljahr 2020/2021			
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	
Sommer	Montag, 29. Juni 2020	Dienstag, 11. August 2020	
Herbst	Montag, 12. Oktober 2020	Samstag, 24. Oktober 2020	
Weihnachten	Mittwoch, 23. Dezember 2020	Mittwoch, 6. Januar 2021	
Ostern	Montag, 29. März 2021	Samstag, 10. April 2021	
Pfingsten	Dienstag, 25. Mai 2021		
Rd. Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW)			
Sommerferien			
2018	16. Juli – 28. August	2019	15. Juli – 27. August
2020	29. Juni – 11. August	2021	05. Juli – 17. August
(Angegeben jeweils erster und letzter Ferientag)			

Beitrittserklärung

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum, Nationalität

Telefon

E-Mail

Geschlecht männlich weiblich

Vorbereitungsdienst von _____ bis _____

ZfsL/Seminar

Lehramt

Beschäftigungsverhältnis

- Studienreferendar*in
- Lehramtsanwärter*in

Fachgruppe

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gesamtschule
- Gymnasium
- Förderschulen
- Sekundarschule
- Berufskolleg

Begrüßungsgeschenk

Suche dir im Internet unter
gew-nrw.de dein
Begrüßungsgeschenk aus.

Bankverbindung

Name der Bank

Ort der Bank

IBAN

BIC

Ort, Datum, Unterschrift

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Die Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.



Spezielle Angebote für euch aus dem Fortbildungsprogramm der GEW

Kommunikation & Kompetenz – Fortbildungsreihe für Lehramtsanwärter*innen und Berufseinsteiger*innen

- Stoppstrategien im Unterricht
- Professionelle Gestaltung von Elterngesprächen
- Störungspräventionen im Unterricht
- Bewerbungstraining – Selbstpräsentation im Auswahlgespräch
- Gesprächssituationen in Schule und Seminar erfolgreich bewältigen

Alle Angebote finden in der Regel an einem Samstag statt.

Der Teilnahmebetrag beträgt 15,00 Euro für Mitglieder und 40,00 Euro für Nicht-Mitglieder (Verpflegung inklusive).

Infos zur Fortbildungsreihe unter: gew-nrw.de/fortbildungen

Anmeldung über: GEW-Landesverband NRW

Bettina Beeftink • Nünningstr. 11 • 45141 Essen

Fax 0201 2940334 • Mail bettina.beeftink@gew-nrw.de

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Berthold Paschert, Julia Löhr

Stand: Oktober 2018

© Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH, Nünningstr. 11, 45141 Essen



Dr. Klaus Spenlen

Islam in Deutschland

EIN LEITFADEN FÜR SCHULE, AUS- UND WEITERBILDUNG

Reflektionen über „Islam“, „Islamismus“ und „muslimisches Leben“ in Deutschland mit praktischen Hinweisen, wie Fragestellungen rund um diese Themen beim täglichen Umgang mit Muslimen und Muslima beantwortet, Konflikte gelöst und dabei Gleichstellung und Prävention verbessert werden können.



i 228 Seiten, Format A4

26,80 Euro

ISBN: 978-3-87964-322-6

→ Jetzt versandkostenfrei bestellen

Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH
Nünningstr. 11, 45141 Essen, info@nds-verlag.de



Der Rundum-Schutz für deinen Start in den Beruf ...

Versicherungen

Absicherung ist wichtig! Bei uns sind Berufshaftpflicht, Schlüsselversicherung, Rechtsschutz und juristischer Beistand rund um Schule und Seminar im Mitgliedsbeitrag inklusive.

Weiterbildung

Wir bieten dir professionelle Fortbildungen, die dir den Berufseinstieg erleichtern und dich für die Anforderungen im Schulalltag ausrüsten.

Beratung

Du findest bei uns kompetente Ansprechpartner*innen für alle Fragen rund um den Beruf und ein Netzwerk aus engagierten Personalräten, die sich für deine Belange einsetzen.

Information

Wir versorgen dich mit Neuigkeiten über Entwicklungen in der Lehrer*innenausbildung und im Schuldienst. In unserem NDS Verlag findest du viele Publikationen zu pädagogischen Themen sowie Recht und Gesetz.

... und das für 4 Euro im Monat!

**Jetzt Mitglied werden unter
gew-nrw.de**